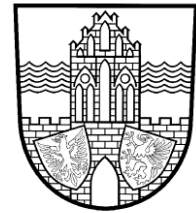


Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Gemeinde Boitzenburger Land
Templiner Straße 17
17268 Boitzenburger-Land

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Frau Bredendiek
Zimmer-/Haus-Nr.: 348 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-4563
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: anja.bredendiek@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		63- 02577-23-45	05.12.2023
Grundstück	Boitzenburger Land, Wichmannsdorf, ~		
Gemarkung	Wichmannsdorf	Wichmannsdorf	Wichmannsdorf
Flur	2	4	4
Flurstück	79	82	112
Vorhaben	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan "Biogasanlage Wichmannsdorf" der Gemeinde Boitzenburger Land		

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Boitzenburger Land

Flächennutzungsplan _____

Bebauungsplan „Biogasanlage Wichmannsdorf“

vorhabenbezogener
Bebauungsplan (Vor-
haben- und Erschlie-
ßungsplan) _____

sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: 24.11.2023 - Fristverlängerung bis 05.12.2023

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung.
Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Keine Einwände

Bauordnungsamt

Technische Bauaufsicht
Technische Bauaufsicht Bereich Baulasten
Untere Denkmalschutzbehörde
Bauplanung

Landwirtschaft- und Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Bodenschutzbehörde
Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Ordnungsamt

Brandschutzdienststelle – Vorbeugender Brandschutz
Straßenverkehrsamt

Hoch- und Tiefbauamt

Technische Infrastruktur
Verkehrsinfrastruktur

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung:

b) Rechtsgrundlage:

c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

2. Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Bauordnungsamt

Rechtliche Bauaufsicht / Bauplanung

Frau Bredendiek (-4563)

Planzeichnung:

Planzeichenerklärung (Planteil A):

Geländehöhe: Höhenbezugssystem ergänzen

Graben/ Böschung: es fehlt das Planzeichen für die Böschung (unterscheidet sich von dem Planzeichen für den Graben)

Planteil B

I Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

2.1 Die maximale zulässige Grundflächenzahl ist auf 0,8 festgesetzt. Die für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebende Fläche ist die Fläche des Baugrundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO.

In der vorliegenden Planung weicht die Fläche für die Ermittlung der Grundfläche von der Fläche des Baugrundstückes ab, da Grünflächen kein Bauland sind, können diese in der Berechnung nicht mit herangezogen werden.

Als Plangrundlage wurde die BbgBO falsch zitiert:

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018
(GVBl.I/18, [Nr. 39])

zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023
(GVBl.I/23, [Nr. 18])

Verfahrensvermerke:

Die Höhere Verwaltungsbehörde verfügt nicht. Sie genehmigt (oder versagt).

Sonstiges:

Entwurfsverfasser sowie sonstige Vermerke des Entwurfsverfassers entfernen und in Begründung aufnehmen. Plangeber ist die Gemeinde.

Die inzwischen durch Teilung der Flurstücke neu entstandenen Bezeichnungen sind zu überarbeiten

Maßstabsleiste ergänzen.

Planbegründung:

Die inzwischen durch Teilung der Flurstücke neu entstandenen Bezeichnungen sind zu überarbeiten

Landwirtschaft- und Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde

Herr Giering (-2168)

1. Der Punkt 8 (S.16) der Begründung enthält weiterhin die Angabe, dass für die im Geltungsbereich des B-Plans bereits konkret geplanten Vorhaben eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich ist.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist in diesem Fall weiterhin die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, d.h. das Landesamt für Umwelt (LfU), für alle im Zusammenhang mit dem B-Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben, die zuständige Naturschutzbehörde.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark gibt zum vorliegenden B-Plan daher keine fachliche Stellungnahme ab.

2. Die Flurstücke 79 und 82 der Flur 2 in der Gemarkung Wichmannsdorf sind zwischenzeitlich geteilt worden. Die neuen Flurstücksnummern im Geltungsbereich des B-Plans lauten nun 91 und 93. Die Angaben in der Begründung, im Umweltbericht, in der SPA-Erheblichkeitsabschätzung und in der FFH-Erheblichkeitsabschätzung sind entsprechend zu korrigieren.

3. Die Größe des Geltungsbereiches des B-Plans ist von 7,01 ha auf 6,33 ha reduziert worden. Im Punkt 1 der Anlage „Formblatt Vorprüfung“ der SPA-Erheblichkeitsabschätzung (SPA-Vorprüfung) und im Punkt 1 der Anlage „Formblatt Vorprüfung“ der FFH-Erheblichkeitsabschätzung (FFH-Vorprüfung) wird die Größe des Geltungsbereiches weiterhin mit 7,01 ha angegeben.

Die Angaben sind entsprechend zu korrigieren.

Rechtsgrundlage:

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), ber. am 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)

NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)

Untere Wasserbehörde

Frau Kersten (-4568)

Das Setzen von Versickerungsschächten (s. Begründung zum Entwurf Teil 1: Begründung, September 2023, S. 19) mit Durchteufung der Geschiebeablagerungen bis zu den darunterliegenden Sanden zur verbesserten Abführung von Niederschlagswasser ist für die vorgesehene Nutzung ausgeschlossen bzw. ist die Beseitigung des überwiegenden Niederschlagswassers ohne ausreichende Vorbehandlung unzulässig. Der Umgang mit JGS-Medien erfordert die Vorbehandlung des gering ver-

schmutzten Niederschlagswassers (Nährstoffabbau vor Versickerung). Diese Anforderungen können Schächte nach hiesiger Auffassung allein nicht erfüllen. Es sind Vorbehandlungsmöglichkeiten vorzusehen. Die finanziell angemessenen Behandlungsmethoden (z.B. Versickerung über die belebte Bodenzone in einer Mulde oder über die Fläche) erfordern einen hohen Platzbedarf. Es wird erneut empfohlen, die Festsetzung der Grundflächenzahl mit Blick auf den Platzbedarf für Vorbehandlungsanlagen der Niederschlagswasserversickerung zu überprüfen. Technische Vorbehandlungsanlagen mit Nährstoffrückhalt dürften kostenintensiver sein. Erfahrungsgemäß ist nicht jeder Nutzer bereit, kostenintensive Verfahren umzusetzen.
Rechtsgrundlagen: §§ 55 (2), 48 (1) 1, 47 (1) WHG

Untere Bodenschutzbehörde

Frau Hasse (-2968)

Es ist eine Anpassung von Punkt II (3) der Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen in der Planzeichnung zum Bebauungsplan erforderlich, da die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) mittlerweile in Kraft getreten ist:

Gemäß § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist der Schutz bzw. die Wiederherstellung der in § 2 definierten Bodenfunktionen sowie die Vorsorge gegenüber nachteiligen Einwirkungen auf den Boden sicherzustellen. Bei Bauvorhaben ist gemäß § 7 BBodSchG Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Auf Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

René Harder
Amtsleiter

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Biogasanlage Wichmannsdorf" Gemeinde Boitzenburger Land
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Börner T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachverhalt Ziel der Planung ist, planungsrechtlich die Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage und Anlagen zur Erzeugung von alternativen Kraftstoffen und Wärme aus erneuerbaren Energien zu schaffen. Das Planungsziel steht im Zusammenhang mit dem BP „Grünes Gewerbegebiet“ in

Haßleben.

Der vorliegende Planentwurf setzt ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogas auf Grundlage von § 11 BauNVO fest.

Das geplante Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb am Standort Wichmannsdorf, einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage.

Ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan liegt nicht vor. Der BP erfordert eine Genehmigung durch den Landkreis Uckermark, als höhere Verwaltungsbehörde.

Teil der vorliegenden Unterlagen sind die:

- Anlage 3 (Gutachten zur Schallimmissionsprognose Bericht-Nr.: SHNC – 2023-133 vom 12.09.2023)
- Anlage 4 (Gutachten Immissionsprognose für Geruch & Ammoniak / Stickstoff vom August-September 2023).

2. Stellungnahme

2.1 Grundlagen

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.

Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)³, der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Brandenburg⁴, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)⁵ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁶ geregelt. Mögliche

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

³ Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) vom 8. Oktober 2021 (BGBl. S. 4644)

⁴ Freizeitlärm-Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) vom 15.06.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 26 vom 01.07.2020, Seite 573

⁵ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁶ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)

Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁷ ermittelt.

2.2 Immissionsschutz

Umfeld

Der Standort ist geprägt durch die vorhandene Situation. Nordwestlich des Geltungsbereiches befindet sich der Standort der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage, die unmittelbar an die vorhandene bauliche Nutzung der Ortslage Wichmannsdorf grenzt. Folgende schutzwürdige Nutzungen wurden als Immissionsorte in der Ortslage Wichmannsdorf berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Immissionsort	Entfernung zur Baugrenze ca.	Schutzanspruch
IO 1	Wohnnutzung Dorfstraße 25	210 m	Dorfgebiet, Einzelfall
IO 2	Wohnnutzung Dorfstraße 24	240 m	Dorfgebiet, Einzelfall
IO 3	Wohnnutzung Dorfstraße 29	230 m	Dorfgebiet, Einzelfall
IO 4	Wohnnutzung Dorfstraße 30	250 m	Dorfgebiet, Einzelfall
IO 5	Wohnnutzung Dorfstraße 23	260 m	Dorfgebiet
IO 6	Wohnnutzung Dorfstraße 31	270 m	Dorfgebiet
IO 7	Wohnnutzung Dorfstraße 22	290 m	Dorfgebiet
IO 8	Wohnnutzung Dorfstraße 32	310 m	Dorfgebiet
IO 9	Wohnnutzung Kuhzer Weg 6-8	520 m	Dorfgebiet
IO 10	Wohnnutzung Dorfstraße 40	530 m	Dorfgebiet

Das Gebäude Dorfstraße 26 wurde nicht als schutzwürdige Nutzung berücksichtigt. Das Gebäude stellt sich gegenüber den vorhandenen emittierenden Nutzungen des Landwirtschaftsbetriebes und dem Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht als betriebsfremde schutzwürdige Nutzung dar.

Infolge der vorhandenen Nähe der Nutzungen zueinander besteht eine Vorbelastung an Geruchs- und Geräuschimmissionen. Der im Schutzanspruch vermerkte Einzelfall begründet sich in der vorhandenen Situation, die durch das Nebeneinander der emittierenden und schutzwürdigen Nutzungen geprägt ist. Die in die Beurteilung eingestellten Immissionsorte sowie deren Schutzanspruch sind geeignet.

Geräusche

Anlage 3, Schalltechnisches Gutachten

In die Beurteilung der Auswirkungen durch Geräuschemissionen wurde dem Planungsziel entsprechend der Betrieb einer Biogasanlage, unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und einzelner geräuschrelevanter Anlagen die typischerweise im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Biogasanlage stehen, eingestellt.

⁷ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

Unter Berücksichtigung des Planungsstandes ohne detaillierte Kenntnisse bzw. Festsetzungen zur Lage, Betriebsweise, den Eigenschaften der Emissionsquellen und den Ausbreitungsbedingungen kann dem Ergebnis der Beurteilung gefolgt werden.

Danach liegen derzeit keine Erkenntnisse zu den Auswirkungen der Geräuschemissionen vor, die einen Konflikt zwischen Nutzungen hervorrufen und eine Festsetzung von Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfordern.

Hinweis

Als maßgebliche Immissionsorte wurden die Wohnhäuser Dorfstraße 24, 25 und 29 in die Beurteilung eingestellt. Der in der Tab. 4 (S. 15) benannte Immissionsort IO 4 kann auf Grund der fehlenden Bezeichnung nicht zu geordnet werden. Hierzu sollte eine Klarstellung erfolgen.

Gerüche

Anlage 4, gutachterliche Untersuchung der Gerüche

Festzustellen ist:

- der Geruchstoffstrom der Quellen wurde mit einem Durchschnittswert GRs^{-1} (Tab. 4; S. 17ff) eingestellt, zeitabhängige Emissionen werden hierbei nicht berücksichtigt, (Ausführungen unter 3.5.7; S. 28);
- Quelle E01.5 S. 18 Silagesickersaft wurde mit einem Geruchsemissionsfaktor von $3 \text{ GE}/(\text{m}^2\text{s})$ eingestellt, einzustellen ist jedoch in Anwendung der Geruchsemissionsfaktoren zum Silagesickersaft (Geruchsemissionsfaktoren Biogasanlagen) $6 \text{ GE}/(\text{m}^2\text{s})$ (siehe nachfolgenden Hinweis),
- Betriebszustände der BHKW's – eingestellt wurde die Betriebsweise eines BHKW's als Reserve (Tab. 8; S. 20), dabei ist auszuschließen, dass > 3 BHKW in Volllast betrieben werden.

Festzustellen ist, dass kein ungünstiger jedoch möglicher Emissionsansatz in die Beurteilung eingestellt wurde.

Ergebnis der Ermittlung und Bewertung ist, dass die in die Beurteilung eingestellte Betriebsweise des Vorhabens innerhalb des Geltungsbereiches geeignet ist relevant zu einer Erhöhung der Geruchsimmissionen beizutragen und die Vorbelastung einzustellen ist.

Die Vorbelastung wurde ermittelt. Ergebnis ist, dass an den Immissionsorten Dorfstraße 24, 25 und 29 der für Dorfgebiete geltende Immissionsrichtwert nach TA Luft Anhang 7 Tab. 22 von 0,15 überschritten wird.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation und unter Anwendung des Einzelfalls die ermittelten Immissionsrichtwerte (Tab. 24) an den Immissionsorten Dorfstraße 24, 25, 29 und 30 als zumutbar bewertet.

Hieraus ergibt sich für das Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches die Anforderung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren, dass in der Gesamtbelastung der Geruchsimmissionen die Immissionswerte (IW):

- | | |
|-----------------|---------|
| - Dorfstraße 24 | IW 0,17 |
| - Dorfstraße 25 | IW 0,18 |
| - Dorfstraße 29 | IW 0,19 |
| - Dorfstraße 30 | IW 0,17 |

- Dorfstraße 23 IW 0,15
- Dorfstraße 31 IW 0,15

nicht überschreiten.

Dies ist jedoch, nur mit Maßnahmen der Minderung innerhalb des Geltungsbereiches und am Standort der vorhandenen nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage außerhalb der Geltungsbereiches sowie zu erreichen.

Geeignete Maßnahmen der Minderung wurden unter Pkt. 5.5 (S. 41) benannt.

Da in der gutachterlichen Untersuchung kein ungünstiger möglicher Emissionsansatz in die Beurteilung eingestellt wurde, können sich ggf. weitergehende Maßnahmen der Minderung ergeben die im nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert zu ermitteln sind.

Hinweis

Da verlässliche Kenngrößen zu den Geruchsemissionen aus Silagesickersaft nicht vorliegen, wurde in der Brandenburger Emissionsfaktorenliste eine Konvention getroffen. Diese geht davon aus, dass es höchstwahrscheinlich nicht zu einer Unterschätzung der Geruchsemissionen kommt, wenn ein Faktor von 6 GE/m²s angenommen wird. Dieser Wert soll für alle Silagearten gelten, auch für Maissilage.

Nur wenn mit Silage bzw. Festmist verschmutztes Niederschlagswasser der Fahrflächen in dem Behälter gelagert wird kann davon ausgegangen werden, dass die Konzentration an geruchsintensiven Substanzen in der zu lagernden Flüssigkeit wesentlich geringer ist als die vom Sickersaft. Dann kann die Emissionen aus dem Behälter mit 3 GE/m²s bewerten werden.

Die Quelle der Silagelagerung wurde als Flächenquelle und als Linienquelle modelliert. Zu berücksichtigen ist eine Flächenquelle.

Das Güllelager (Seite 21) ist Teil der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Rinderanlage.

Erschließung Straße

Teil des Planentwurfes (April 2023) der vorangegangenen Beteiligung war die Erschließung über eine private Zufahrt an die L 24. Diese Erschließung ist nicht mehr Teil des vorliegenden Planentwurfes Stand August 2023.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird im Sinne der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch das Verkehrsaufkommen dringend empfohlen, die Erschließung –Straße über die private Zufahrt und Anbindung an die L 24 umzusetzen. Der Geltungsbereich des BP kann so ohne Nachteile für die Ortslage Wichmannsdorf durch hervorgerufenen Verkehrsaufkommen erschlossen werden.

3. Fazit

In der gutachterlichen Untersuchung der Geruchsmissionen wurde die vorhandene Situation ermittelt. Ergebnis ist, dass die für Dorfgebiete geltenden IRW der TA Luft, Anhang 7 an einzelnen Immissionsorten erreicht und überschritten werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden, unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation und unter Anwendung des Einzelfalls, die ermittelten Immissionswerte (Tab. 24) an den Immissionsorten Dorfstraße 24, 25, 29 und 30 als zumutbar bewertet.

Das Vorhaben erfordert Maßnahmen zur Minderung der Geruchsmissionen innerhalb der Geltungsbereiches sowie außerhalb des Geltungsbereiches.

In die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens wurde jedoch kein ungünstiger möglicher

Emissionsansatz eingestellt. Hieraus können sich ggf. weitergehende Maßnahmen der Minderung ergeben, die im nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert zu ermitteln sind.

4. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de gebeten.

Dieses Dokument wurde am 20.12.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

 Büro.knoblich
 z.Hd. Herr Walter

Heinrich-Heine-Straße 13

15537 Erkner

Vorab per Mail: walter@bk-landschaftsarchitekten.de
 Nachrichtlich an: t13@lfu.brandenburg.de
Amt68@uckermark.de

 büro.knoblich
 LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
 EINGANG Erkner
 27. Nov. 2023
 gez.:
 Weiterleitung an: WIN DAC
 23-007 454

11/2023/Frau Pape-Zierke

Potsdam, den 24.11.2023

tel.: 0331/20155-53

erneute Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum
 Bebauungsplan „Biogasanlage Wichmannsdorf“ der Gemeinde Boitzenburger Land, Fl. 2,
 Flst. 79+82, Fl. 4, Flst. 117, 116tw., 125tw. und 141tw.
 (Stand: Entwurf September 2023)

Proj.-Nr. 23-007

Ihre Mail vom 10.10.2023

Sehr geehrter Herr Walter,

die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung und verweisen auf unsere
 Stellungnahme vom 23.06.2023, die weiterhin volle Gültigkeit behält.

Die Stellungnahme fügen wir als **Anlage 1** nochmals mit an. Ein diesbezügliches
 Abwägungsprotokoll erfolgte noch nicht bzw. liegt uns nicht vor.

Der BUND LV Brandenburg e.V. äußert sich mit Schreiben von RA T.Stähle (**Anlage 2**)
 gesondert zum Vorhaben. Diese Stellungnahme wird von allen –im Landesbüro vertretenen–
 Verbänden mitgetragen.

Ergänzend möchten wir ausführen:

Wir fordern ein **immissionsschutzrechtliches Verfahren gemäß BImSchV**, welches als
 konzentriertes Verfahren geführt werden kann und somit planungs-, bau- und
 naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit abarbeitet.

Darüber hinaus weisen wir explizit darauf hin, daß nachvollziehbar dargestellt werden muß, welche Stoffe tierischer und pflanzlicher Herkunft in welchen Mengen benötigt werden um die geplante Anlage auszulasten bzw. funktionstüchtig zu betreiben.

Davon abgeleitet, muß dargestellt werden, von wo diese Stoffe bezogen werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, daß ein gesonderter Anbau von Rüben/Mais/Gras für den Betrieb dieser Anlage grundsätzlich abgelehnt wird.

Dies gilt auch für das „Einsammeln“ von tierischen Exkrementen +über weite Transportwege. Wir fordern hier konkrete belastbare Aussagen, die auch mengenmäßig beziffert werden müssen (t/dt ect). Hier genügt uns keinesfalls zu wissen, wieviel m² zur Zwischenlagerung vom Feststoffen benötigt werden.

Dabei verweisen wir vorsorglich auch auf unsere kritische Haltung gegenüber der Massentierproduktion, bei der anlagebedingt auch die größte Menge an Mist/Gülle pro Standort anfällt.

Die Aussagen zum Grundwasserschutz einschließlich der Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort sind gemäß des geotechnischen Berichtes ungenügend und müssen weitgehender geprüft werden. Hier verweisen wir auf die Stellungnahme des LK Uckermark vom 30.06.2023/S. 5 einschließlich des Hinweises auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Hinweise der Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz vom 22.06.2023, - insbesondere die unter Pkt 2.1. Rechtsgrundlagen und Pkt. 2.2. Immissionsschutz genannten- wurden u.E. nicht ausreichend berücksichtigt bzw. beachtet.


Auf die Notwendigkeit von Standortalternativen wird nochmals verwiesen.

Die Eingriffsregelung ist mangelhaft, die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist schutzgutbezogen darzustellen, wobei wir davon ausgehen, daß Eingriffe nicht nur für das Schutzgut Boden und Biotope zu erwarten sind.

Wir bitten um Prüfung und Berücksichtigung aller Hinweise und Bedenken einschließlich der Bitte um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren und Kenntnissgabe der Abwägungsprotokolle.

Mit freundlichen Grüßen




Gemeinde Boitzenburger Land
Templiner Straße 17
17268 Boitzenburger Land OT Boitzenburg

Per E-Mail an:

info@gemeinde-boitzenburger-land.de
beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de

Und mit dem elektronischen Anwalts-/Behördenpostfach.

Freitag, 24. November 2023

TS

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans „Biogasanlage Wichmannsdorf“ und Trägerbeteiligung

Amtsblatt für die Gemeinde Boitzenburger Land vom 18.10.2023, Nr. 10, Woche 42

Hier: Stellungnahme

Unser Zeichen: TS23-019 BUND Bbg – B-Plaene BGA u Gewerbegebiet (Bitte immer angeben)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Zimmermann,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass ich den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Brandenburg e. V., Mauerstraße 1, 14469 Potsdam, anwaltlich vertrete.

Namens und in Vollmacht meines zuvor genannten Mandanten gebe ich hiermit die nachfolgende

Stellungnahme

in der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans „Biogasanlage Wichmannsdorf“ – zugleich auch im Rahmen der Trägerbeteiligung – ab.

I. Offenlage zu kurz

Die Stellungnahmefrist entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Sie ist zu kurz.

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB ist die Stellungnahmefrist zeitlich gleichgeschaltet mit der Auslegungsfrist.

Wir nehmen Bezug auf die Bekanntmachung:

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.08.2023 mit Begründung und Umweltbericht, der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom

23.10.2023 bis einschließlich 24.11.2023

Dem ist zu entnehmen: Die Frist für die Stellungnahme beträgt lediglich 32 Tage. Dies ist unzureichend. Es liegen gewichtige Gründe dafür vor, die eine Auslegung über einen deutlich längeren Zeitraum erfordern.

Der Umfang der Unterlagen ist erheblich. Es liegen Untersuchungen zur SPA-/FFH-Verträglichkeit vor. Darüber hinaus finden sich umfassende Immissionsuntersuchungen – Fachgutachten – in den Unterlagen (Schall, Geruch u. a.). All diese Unterlagen sind von den Mitgliedern der Öffentlichkeit auszuwerten. Dies ist in lediglich 32 Tagen nicht in der gebotenen Tiefe möglich.

Resümee: Die Einwendungsfrist ist rechtswidrig verkürzt. Es handelt sich um einen Verfahrensfehler.

II. Verstoß gegen § 34 Abs. 2 BNatSchG

Die Planung verstößt gegen § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn eine Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen in erheblicher Weise beeinträchtigen kann.

Zum Prüfungsmaßstab äußert sich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Urteil vom 17.01.2007 mit dem Aktenzeichen 9 A 20/05 in der Randnummer 54 (beck-online) wie folgt:

*„[54] Wie nachfolgend näher darzulegen ist (unten 1.10ff.), müssen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich wirksam verhindern. Es ist Sache der Behörde, diesen Nachweis zu erbringen (vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Léger zu Rs. C-209/02, juris Nr. 40), es sei denn, die Funktionsfähigkeit ihres Schutzkonzepts wird lediglich verbal angegriffen, ohne dass ein konkreter Nachbesserungsbedarf aufgezeigt wird (vgl. NVwZ 2003, [1253](#)). Der bloße Hinweis des Vorhabenträgers, negative Auswirkungen seien bislang nicht nachweisbar, ist unbehelflich (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-239/04, juris Nr. 31). **Denn für die behördliche Entscheidung ist nicht ausschlaggebend, ob eine erhebliche Beeinträchtigung nachweisbar ist, sondern – umgekehrt –, dass die Behörde ihr Ausbleiben feststellt** (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Nr. 99). Sämtliche Risiken, die aus Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen oder der Beurteilung ihrer langfristigen Wirksamkeit resultieren, gehen zu Lasten des Vorhabens (vgl. EuGH, Slg. 2004, I-1211 = NVwZ 2004, 841 Rdnrn. 24 bis 26).“*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Das BVerwG fährt in demselben Urteil in Randnummer 62 (beck-online) wie folgt fort:

*„[62] Die FFH-Verträglichkeitsprüfung setzt die **"Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse"** voraus (so EuGH, Slg. 2004, I-7405 = EuZW 2004, 730 Rdnr. 54) und macht somit die "Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen" erforderlich (so Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Nr. 97). Für den Gang und das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gilt damit der Sache nach eine Beweisregel des Inhalts, dass ohne Rückgriff auf Art. 6 IV FFH-RL die Behörde ein Vorhaben nur dann zulassen darf, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. **Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn "aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel" daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden** (so EuGH, Slg. 2004, I-7405 = EuZW 2004, 730 Rdnr. 67). In Ansehung des Vorsorgegrundsatzes ist dabei die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens (Rdnrn. Rn. 48 f.). Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird (vgl. etwa EuGH, Slg. 2004, I-1211 = NVwZ 2004, 841 Rdnrn. 24ff.). **Somit genügen bei der FFH-***

Verträglichkeitsprüfung in dieser Hinsicht verbleibende vernünftige Zweifel, um eine Abweichungsprüfung erforderlich zu machen (vgl. Nr. 5.2 der Empfehlungen der Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement = EU-Kommission 2000).“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Weiterhin führt das BVerwG in seiner zuvor genannten Entscheidung unter Rn. 66 (beck-online) zur Risikoanalyse und -bewertung und zum Risikomanagement aus:

„[66] Der gemeinschaftsrechtliche Vorsorgegrundsatz verlangt, dass bestehende wissenschaftliche Unsicherheiten nach Möglichkeit auf ein Minimum reduziert werden (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Nr. 100). Dies macht die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich (oben 1.10), bedeutet aber nicht, dass im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung Forschungsaufträge zu vergeben sind, um Erkenntnislücken und methodische Unsicherheiten der Wissenschaft zu beheben. Art. 6 III FFH-RL gebietet vielmehr nur den Einsatz der „besten verfügbaren wissenschaftlichen Mittel“ (Nrn. 100, 102). [...]“

Ein Vorhaben ist also dann gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig,

„[...] wenn die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann [...]“

- vgl. *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 100. EL Januar 2023, § 34 BNatSchG, Rn. 26 nach beck-online m. w. N. -

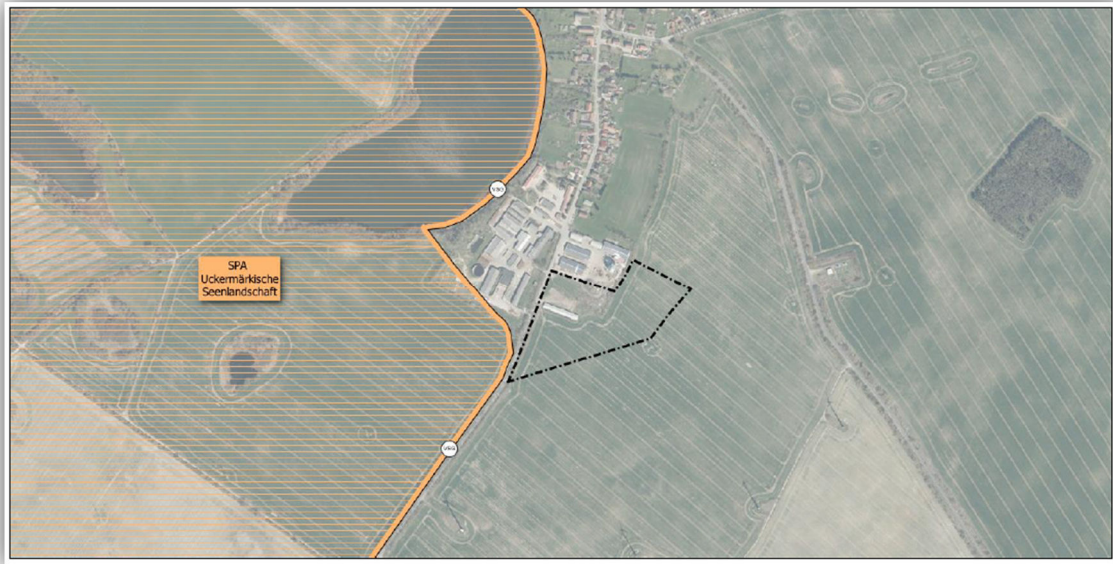
Nach diesen Maßgaben sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets „Uckermärkische Seenlandschaft“ und der FFH-Gebiete „Kuhzer See-Klaushagen“, „Suckowseen“ und „Stromgewässer“ nicht auszuschließen.

1. SPA-Gebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets „Uckermärkische Seenlandschaft“ sind durch das gegenständliche Vorhaben nicht ausgeschlossen. Die ausgelegte SPA-Verträglichkeitsabschätzung (SPA-Vorprüfung), August 2023, erstellt durch das *büro knoblich*, ist unzureichend. Sie kann den Nachweis der Schutzgebietsverträglichkeit nicht erbringen.

Ein Satzungsbeschluss auf Grundlage einer Voruntersuchung kommt vorliegend nicht in Betracht. Er würde gegen § 34 Abs. 2 BNatSchG verstoßen.

Wir bitten Sie den Prüfungsmaßstab sowie die örtlichen Gegebenheiten zur Kenntnis zu nehmen. Wie schon aus der Abbildung 1 der SPA-Verträglichkeitsabschätzung (S. 4), dort unter 3.1 Kurzcharakteristik, ersichtlich, befindet sich das SPA-Gebiet nahezu unmittelbar angrenzend und beginnt auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Plangebiets:



Die Umsetzung der gegenständlichen Planung bedeutet zunächst eine Störung der Sichtachsen. Das Plangebiet ist aufgrund der geplanten großflächigen Festsetzung eines SO Sondergebiets mit einer GRZ von 0,8 intensiv ausnutzbar. Zu berücksichtigen ist dabei die mögliche Gebäudehöhe von ca. 18 – 20 m über dem Boden (vorgesehen ist eine Festsetzung einer OK von 98,0). Der Plan schafft die Grundlage für einen Riegel in der Landschaft. Dieser ist betreffend die SPA-Arten zwangsläufig mit einer Scheuch- bzw. Vergrämungswirkung verbunden. Hinzu kommt der projektbedingte Verkehr, die direkt entlang des SPA-Gebiets fließt. Von ihm geht ebenfalls eine Scheuchwirkung aus. Hinzu kommen die Immissionen des Verkehrs (Lärm) sowie des Anlagenbetriebs selbst (Lärm, Staub, Ammoniak / Stickstoff u. a.).

Angesichts dieser örtlichen Gegebenheiten ist es mindestens erforderlich, eine eingehende Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Sie muss nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Davon ist die gegenständliche Abschätzung weit entfernt. Sie erfasst schon die Wirkfaktoren auf S. 7 nur unzureichend und fehlerhaft. Zudem liegt ihr keine Bestandserfassung zugrunde. Vielmehr ist der Untersuchung zu entnehmen, dass gar keine Bestandserfassung, welche den fachlichen Anforderungen entspricht, stattgefunden hat. D. h. das beauftragte Gutachterbüro kommt allein aufgrund der fehlerhaft ermittelten Wirkbeziehungen des Vorhabens zu dem Schluss, dass keine weitergehende Ermittlung nötig ist, und meint auf dieser Grundlage wohl auf die durchzuführende Bestandserfassung verzichten zu können. Dies ist abwegig.

Nicht plausibel ist es in der gegebenen Konstellation zudem, auf die Durchführung einer den Anforderungen entsprechenden Verträglichkeitsuntersuchung zu verzichten. **Auf Grundlage eines SPA-Verträglichkeitsvoruntersuchung ist ein rechtmäßiger Satzungsbeschluss unmöglich.**

Mitnichten sind mögliche Beeinträchtigung angesichts der räumliche Nähe, der beschriebenen Wirkfaktoren und der Bandbreite der möglichen Nutzungen innerhalb des Sondergebiets offensichtlich auszuschließen. Nur wenn dies der Fall wäre, wäre es zulässig, es bei der Voruntersuchung zu belassen.

Wir nehmen Bezug auf den Beschluss des VGH München, 14.02.2022, 1 CS 21.2408, Rn. 19. Er macht deutlich, wie schmal der Anwendungsbereich für die Verträglichkeitsvoruntersuchung aus rechtlicher Sicht ist:

*„Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Mit dem Tatbestandsmerkmal der „erheblichen Beeinträchtigung“ knüpft das deutsche Recht an den Wortlaut von Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der FFH-Richtlinie an. Danach sind Pläne oder Projekte einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen, wenn sie das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. **Ob die Voraussetzungen für die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorliegen, ist im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen; ihr Gegenstand ist die Frage, ob bereits anhand objektiver Umstände eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Das kann nicht mehr bejaht werden, wenn ein Projekt droht, die für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden** (EuGH, U.v. 7.9.2004 - C-127/02 - juris Rn. 49; BVerwG, U.v. 27.11.2018 - 9 A 8.17 - BVerwGE 163, 380). Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie verlangt nicht, dass eine Vorprüfung formalisiert durchgeführt wird, sondern regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Verträglichkeitsprüfung geboten ist. Fehlen diese Voraussetzungen, weil eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden kann, so stellt der Verzicht auf eine Verträglichkeitsprüfung unabhängig davon, auf welche Weise die Genehmigungsbehörde sich diese Gewissheit verschafft hat, keinen Rechtsfehler dar (BVerwG, U.v. 18.12.2014 - 4 C 35.13 - NVwZ 2015, 656; U.v. 17.1.2007 - 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1). Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich demnach auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht. **Unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes liegt eine Gefahr der Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets schon dann vor, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Vorhaben das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigen kann; bei Zweifeln in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen ist eine Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen** (EuGH, U.v.*

12.4.2018 - C-323/17 - juris Rn. 34). Die FFH-Vorprüfung hat sich auf eine überschlägige Prüfung („Screening“) zu beschränken und darf in ihrer Prüftiefe nicht die eigentliche Verträglichkeitsprüfung vorwegnehmen. Gleichwohl muss die FFH-Vorprüfung für das Gericht **nachvollziehbar und schlüssig hinsichtlich ihrer Ausführungen zum Prüfbereich und zu dem Untersuchungsgebiet sein** (vgl. HessVGH, B.v. 14.01.2021 - 9 B 2223/20 - juris Rn. 18). Sie ist nicht der geeignete Rahmen zur Klärung naturschutzfachlich schwieriger, streitiger oder offener Fragen (vgl. OVG LSA, U.v. 8.6.2018 - 2 L 11/16 - juris Rn. 136). Andernfalls bestünde die Gefahr einer Umgehung der Verträglichkeitsprüfung (zweite Prüfungsphase), die eine wesentliche Garantie der FFH-Richtlinie darstellt (vgl. EuGH, U.v. 12.4.2018 - C-323/17 - juris Rn. 37; insgesamt zum Prüfungsmaßstab: BayVGH, U.v. 15.3.2021 - 8 A 18.40041 - juris Rn. 70).“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Anhand objektiver Umstände ist vorliegend nicht auszuschließen, dass das Vorhaben das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigen kann. Bei Zweifeln ist *per se* eine Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Eine Voruntersuchung ist dann nicht mehr angezeigt.

Überdies scheidet die Voruntersuchung an der von verwaltungsgerichtlicher Seite aus durchzuführenden Nachvollziehbarkeits- und Schlüssigkeitsprüfung.

Nicht nachvollziehbar und nicht schlüssig ist die Voruntersuchung aus dem August 2023 ferner, weil das Gutachterbüro verkannt hat, was Gegenstand der Planung ist. Verbindliche, textliche Festsetzungen, etwa zur Lage der Gebäude innerhalb des Sondergebiets, sind nicht Gegenstand des Planentwurfs. D. h. das Gutachterbüro hätte die SPA-Verträglichkeit anhand einer Maximalausnutzung des Sondergebiets innerhalb der GRZ und der festgesetzten OK ermitteln müssen. Eine solche Maximalauslastung des Plangebiets ist nicht Bestandteil der vorgelegten Untersuchung.

Zudem weisen wir auf die Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG hin. Dort sind weitere Erhaltungsziele in Form von geschützten Lebensräumen / Habitaten gesondert angeführt und entsprechend geschützt. Die SPA-Voruntersuchung erwähnt sie auf den S. 5 / 6 im Abschnitt 3.2 *Erhaltungsziele*.

Es entspricht der hergebrachten Rechtsprechung des BVerwG, dass sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele Bestandteil der gebietsbezogenen Erhaltungsziele sind bzw. sein können. Das Land Brandenburg war insofern frei darin über die Bezugnahme auf die Anlage 1 zum BbgNatSchAG über den unmittelbaren Schutz der SPA-Arten hinaus Gebietsbestandteile bzw. Bestandteile des Naturhaushalts besonders unter Schutz zu stellen. Wir nehmen Bezug auf das Urteil des BVerwG vom 17.01.2007, 9 A 20/05, Rn. 77:

*„[77] Die FFH-Gebiete werden anhand ihres signifikanten Beitrags zum günstigen Erhaltungszustand von Lebensraumtypen oder Arten der Anhänge I und II der FFH-RL, zur Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ und/oder zur biologischen Vielfalt in der betreffenden biogeografischen Region ausgewählt und abgegrenzt (vgl. Art. 1 lit. k, Art. 3 I 2 und Art. 4 I 1 FFH-RL). Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, sind dementsprechend immer i.S. von § 45 II SachsAnhNatSchG für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile. Bei den Arten sind nicht sämtliche im Gebiet vorhandenen Arten zum Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu machen, sondern nur die Arten nach Anhang II der FFH-RL, auf Grund derer das Gebiet ausgewählt wurde sowie als Bestandteile der geschützten Lebensraumtypen „die darin vorkommenden charakteristischen Arten“ (vgl. Art. 1 lit. e FFH-RL). **Das Gemeinschaftsrecht hindert das Land Sachsen-Anhalt insoweit nicht**, in der Gebietsmeldung auch die für einen geschützten Lebensraumtyp charakteristischen Brutvogelarten als Erhaltungsziel zu definieren, und zwar auch außerhalb eines Vogelschutzgebietes (unten 2.1). Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, können dagegen kein Erhaltungsziel des Gebiets darstellen. **Damit sind die „maßgeblichen“ Bestandteile des Gebiets allerdings nicht abschließend umschrieben. Ökologische Beziehungsgefüge können im Einzelfall dazu Anlass geben, auch sonstige Gebietsbestandteile als maßgeblich für den günstigen Erhaltungszustand (oben 1.3) einzustufen. Als Beispiel zu nennen sind in das Gebiet eingeschlossene Rand- und Pufferzonen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen oder Pflanzen- oder Tierarten, die eine unentbehrliche Nahrungsgrundlage der dem Gebietsschutz unterfallenden Arten sind (vgl. Leitfaden FFH-VP, S. 29).“***

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Anhand dieser weiteren Erhaltungsziele des SPA-Gebiets „Uckermärkische Seenlandschaft“ müssen Sie im Aufstellungsverfahren ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Es wäre zu untersuchen, wo diese Lebensräume / Habitate im Einzelnen liegen. Ferner wäre auf Grundlage einer auf der sicheren Seite liegenden Ammoniakuntersuchung zu überprüfen, ob Stickstoffeinträge zu erwarten sind, die oberhalb der einschlägigen Irrelevanzen liegen. Zusätzlich sind die vorhabenbedingten Staubimmissionen in den Blick zu nehmen. All dies ist in der SPA-Voruntersuchung vom August 2023 nicht geschehen.

Resümee: Die Planung verstößt gegen § 34 Abs. 2 BNatSchG. Die SPA-Verträglichkeitsvoruntersuchung ist unzureichend. Sollten Sie ernsthaft auf dieser Grundlage einen Satzungsbeschluss erlassen wollen, wird ein Normenkontrollverfahren zur Unwirksamkeitsfeststellung bezüglich des B-Plans führen.

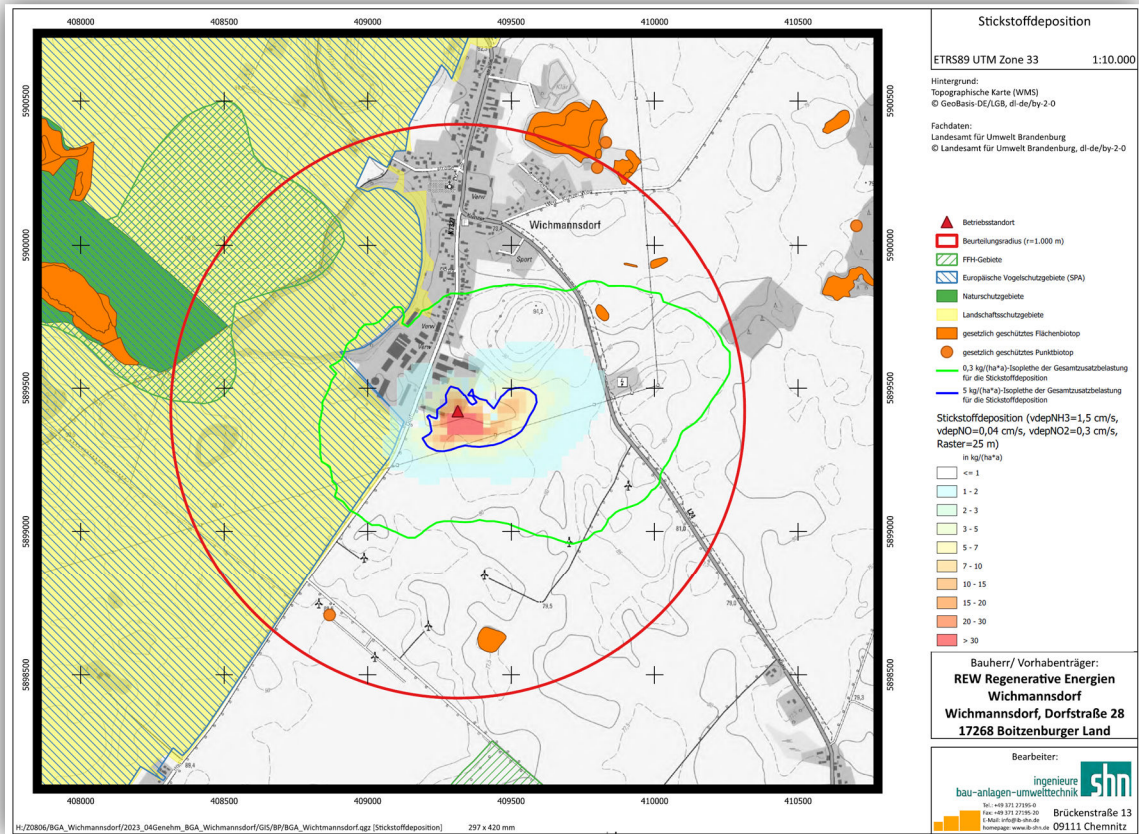
2. FFH-Gebiete

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Kuhzer See-Klaushagen“, „Suckowseen“ sowie „Stromgewässer“ sind ebenfalls nicht auszuschließen. Die vorgelegte *FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-Vorprüfung)*, August 2023, erstellt durch das *büro knoblich*, ist unzureichend. Weder ist eine Bestanderfassung Bestandteil der gegenständlichen Untersuchung. Noch sind in der Untersuchung belastbare Angaben etwa zu Staubimmissionsbelastungen enthalten. Die Untersuchung mit dem Titel - *Gutachten – Ausbreitungsberechnung für Luftschadstoffe (Immissionsprognose für Geruch & Ammoniak/Stickstoff)*, erstellt durch das Büro *Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH*, 12.09.2023, welche Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist, verhält sich zu den Staubimmissionsbelastungen ebenfalls nicht. Eine FFH-Voruntersuchung ist an dieser Stelle unzureichend. Auch hier ist eine den Anforderung entsprechende Verträglichkeitsuntersuchung auf Grundlage der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse geboten. Schon aus diesem Grund scheitert die Planung an dem Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Zu beanstanden ist die Untersuchung ferner bezüglich der Stickstoffeinträge. Soweit die Voruntersuchung offensichtlich – vgl. dazu die Ausführungen unter *4.3.3 betriebsbedingte Wirkungen* – auf die gutachterliche Einschätzung zu den Ammoniakimmissionen vom 12.09.2023 zurückgeht, ist dies zu beanstanden. Die Ammoniak- bzw. Stickstoffimmissionsprognose enthält zwar unter *5.3 Ergebnisse Stickstoffdeposition* auf S. 39 Angaben zu den in die FFH-Gebiete zu erwartenden Stickstoffeinträgen. So heißt es dort wörtlich:

Die Isoplethe für eine vorhabenbezogene Zusatzbelastung (hier Gesamtzusatzbelastung der BGA) von 0,3 kg/ha a (grüne Isoplethe in angefügter Übersichtsdarstellung) liegt ausreichend entfernt von FFH- Gebieten, wovon eines innerhalb des Untersuchungsgebietes nordwestlich gelegen ist. Innerhalb des FFH- Gebietes sind Zusatzbelastungen von deutlich unter 0,3 kg/ha a zu erwarten.

Die graphisch dargestellte 0,3-kg-N/ha*a-Isolinie zeigt allerdings, dass der Abstand selbst nach der vorliegenden Untersuchung nicht groß ist.



Dabei fußt die Ammoniakimmissionsprognose rechtsfehlerhaft nicht auf einer Maximalauslastung des Gebiets durch immissionsträchtige Anlagen. Vielmehr legt das Gutachterbüro in der Ammoniakimmissionsuntersuchung eine konkrete Anlagenkonfiguration zugrunde. Sie basiert auf einer dezidierten räumlichen Verortung der Anlagen innerhalb des Plangebiets. Die emissionswirksamen Flächen für die einzelnen Anlagenbestandteile sind ebenfalls festgelegt. Wir nehmen Bezug auf die Angaben unter 3.6.1 *Quantifizierung der Ammoniakemissionen*, S. 29 f. der Immissionsprognose vom 12.09.2023. Eine solche Immissionsprognose unter Berücksichtigung einer konkreten Anlagenkonfiguration wäre nur dann rechtlich akzeptabel, wenn der gegenständliche B-Plan darauf abzielte, die Gebäude funktions- und lagebezogen, d. h. u. a. hinsichtlich ihrer Kubatur, planungsrechtlich verbindlich festzusetzen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr beabsichtigen Sie den B-Plan nicht als vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB, sondern als reinen Angebotsbebauungsplan zu beschließen. Damit schaffen Sie einen Rahmen, den die Vorhabenträgerin ausnutzen kann. Dieser Rahmen bewegt sich innerhalb der Bandbreite der zugelassenen Nutzung: Nahezu der gesamte Geltungsbereich des B-Plans ist SO Biogas, verbunden mit einer GRZ von 0,8 und einer OK 98,0. Weitergehende, grundlegend die Bandbreite eingrenzende Festsetzungen, liegen nicht vor. Die textlichen Festsetzungen hinsichtlich des SO Biogas beschränken sich darauf, die Bandbreite der zulässigen Anlagentypen allgemein festzusetzen. Kapazitäten, Umschlagmengen, Gebäudeparameter sind dort nicht im Einzelnen festgelegt.

Kurzum: Sie beabsichtigen einen reinen Angebotsbebauungsplan zuzulassen. Dann aber müssen Sie sämtliche Immissionsuntersuchungen an einer Maximalauslastung ausrichten. Denn

nur so ist bewertbar, ob der B-Plan am Ende rechtlich und tatsächlich umsetzbar ist (§ 1 Abs. 3 S. 1 BauGB).

- vgl. etwa ständige Rechtsprechung, vgl. z.B. OVG Münster vom 03.09.2009 (Steinkohlekraftwerk Datteln), 10 D 121/07.NE, u. a. Leitsatz 5 (juris) oder Rn 202 f. (juris) -

In den Rn. 202 – 205 (juris) der Dattel-Entscheidung des OVG Münster heißt es wörtlich zum planerischen Grundsatz der Konfliktbewältigung:

*„Ein Bebauungsplan hat grundsätzlich die von ihm geschaffenen oder ihm zurechenbaren Konflikte zu lösen. Dabei versteht es sich von selbst und bedarf keiner weiteren Begründung, dass die Gemeinde immer dann, wenn es sich um eine Angebotsplanung (durch Bebauungsplan) handelt, **ihrer Prognose diejenigen baulichen Nutzungen zugrunde zu legen hat, die bei einer vollständigen Ausnutzung der planerischen Festsetzungen möglich sind. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener auf der Ebene der Vorhabenzulassung letztlich ungelöst bleiben.***

So BVerwG, Beschluss vom 8.11.2006 - 4 BN 32/06 -, juris; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 2.4.2008 - 4 BN 6.08 -, ZfBR 2008, 592; Beschluss vom 21.2.2000 - 4 BN 43.99 -, BRS 63 Nr. 224; OVG NRW, Urteil vom 28.11.2005 - 10 D 68/03.NE -; Beschluss vom 24.3.2005 - 10 B 2003/04.NE - ÖffBauR 2005, 65 f.; Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Kommentar, 11. Aufl. 2009, § 1 Rn. 30.

Eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln ist dabei nicht ausgeschlossen. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Maßnahmen der Konfliktlösung außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt oder zu erwarten ist. Dies hat die Gemeinde prognostisch zu beurteilen; ist die künftige Entwicklung im Zeitpunkt der Beschlussfassung hinreichend sicher abschätzbar, darf sie dem bei ihrer Abwägung Rechnung tragen.

So BVerwG, Beschluss vom 8.11.2006 - 4 BN 32/06 -, juris; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 2.4.2008 - 4 BN 6.08 -, ZfBR 2008, 592; Beschluss vom 21.2.2000 - 4 BN 43.99 -, BRS 63 Nr. 224; OVG NRW, Beschluss vom 24.3.2005 - 10 B 2003/04.NE - ÖffBauR 2005, 65 f.; Battis/Krautzberger/Löhr, a.a.O., § 1 Rn. 30.“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

D. h. es gilt im Grundsatz, dass die Gemeinde bei ihrer Abwägung hinsichtlich der Prognose von einer vollständigen Ausnutzung der planerischen Festsetzung auszugehen hat. Andernfalls

verlagert sie ungelöste Konflikte auf die Ebene der Vorhabenzulassung. Dies gilt insbesondere beim Angebotsbebauungsplan.

Sie sind im Aufstellungsverfahren folglich verpflichtet Ihrer Abwägungsentscheidung eine Vollauslastung des Plangebiets zugrunde zu legen. Diese wird zwangsläufig zu weitaus höheren Stickstoffeinträgen führen, als derzeit in der Ammoniakimmissionsprognose vom 12.09.2023 errechnet. Keinesfalls ist es auszuschließen, dass dies dazu führt, dass die 0,3 kg N/ha*a-Isolinie in die genannten FFH-Gebiete hineinreicht. Dies bedingt einen relevanten Beitrag des gegenständlichen Plans zur Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der dortigen Erhaltungsziele.

Resümee: Der Plan verstößt gegen § 34 Abs. 2 BNatSchG. Insbesondere ist eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Kuhzer See-Klaushagen“, „Suckowseen“ sowie „Stromgewässer“ durch vorhabenbedingte Stickstoffeinträge in die dortigen LRT nicht auszuschließen. Die *FFH-Erheblichkeitsabschätzung (FFH-Vorprüfung)* des Büros *knoblich* schließt die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht aus. Gleiches gilt für die Ausbreitungsberechnung zum Thema Ammoniak / Stickstoff, erstellt durch das Büro *Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH* vom 12.09.2023. Denn dieser Ausbreitungsberechnung liegt nicht die notwendige Maximalauslastung des Plangebiets zugrunde, so wie sie für einen Angebotsbebauungsplan anzusetzen ist.

III. Verstoß gegen den gesetzlichen Biotopschutz

Die Planung verstößt gegen den gesetzlichen Biotopschutz, § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG.

1. Unzulässige Anwendung des 5 kg N/ha*a-Abschneidekriteriums

Rechtsfehlerhaft basiert die Ausbreitungsberechnung vom 12.09.2023 auf der Anwendung des biotopschutzrechtlich unzulässigen 5 kg N/ha*a-Abschneidekriteriums. Wir verweisen auf die Ausführungen auf S. 39, dort im Abschnitt *5.3 Ergebnisse Stickstoffdeposition*:

Im Bereich aller ausgewiesenen Biotop im Untersuchungsgebiet liegt der zu erwartende Stickstoffeintrag sehr, sehr deutlich unter 5 kg/ha a (siehe auch Isoplethe der 5 kg/ha a als blaue Linie in angefügter graphischer Auswertung). Lediglich unmittelbar südlich, östlich und nördlich der Anlagegrenzen sind Zusatzbelastung von bis 5 kg/ha a zu erwarten, wobei dies intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen des kooperierenden, unmittelbar benachbarten Landwirtschaftsbetriebs bzw. dessen Standort der Getreidelagerung betrifft und keinerlei schutzwürdige Objekte in Bezug auf Stickstoff hier gelegen sind.

Die Isoplethe für eine vorhabenbezogene Zusatzbelastung (hier Gesamtzusatzbelastung der BGA) von 0,3 kg/ha a (grüne Isoplethe in angefügter Übersichtsdarstellung) liegt ausreichend entfernt von FFH- Gebieten, wovon eines innerhalb des Untersuchungsgebietes nordwestlich gelegen ist. Innerhalb des FFH- Gebietes sind Zusatzbelastungen von deutlich unter 0,3 kg/ha a zu erwarten.

Lediglich nordöstlich ist ein ausgewiesenes Biotop innerhalb dieser Isoplethe gelegen, wobei die Zusatzbelastung hier max. 0,3-0,6 kg/ha a beträgt.

Wir nehmen Bezug auf das grundlegende Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 04.11.2019, OVG 11 B 24.16. Dort hat der 11. Senat dazu ausgeführt, dass das Abschneidekriterium biotopschutzrechtlich unzulässig ist. Der 11. Senat schließt sich damit der Rechtsprechung des OVG Magdeburg, Urteil vom 08.06.2018, 2 L 11/16 (Rn. 268, juris), an. In den Rn. 268 und 269 (juris) hatte das OVG Magdeburg wörtlich ausgeführt:

„Bei der Beurteilung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Biotops durch Stickstoffeinträge zu erwarten ist, dürfte das Abschneidekriterium des LAI-Papiers von 5 kg N/ha/a keine Anwendung finden (vgl. VG Münster, Ur. v. 12.04.2018 – 2 K 2307/16 –, a.a.O. RdNr. 150; a.A. NdsOVG, Beschl. v. 17.07.2013 – 12 ME 275/12 –, a.a.O. RdNr. 50). Eine hinreichende naturschutzfachliche Begründung dieses Abschneidekriteriums ist nicht ersichtlich. Das Abschneidekriterium von 5 kg N/ha/a wird damit begründet, dass "Beispielrechnungen" gezeigt hätten, dass bei einer Zusatzbelastung von weniger als 5 kg N/ha/a in der Regel kein Anhaltspunkt für erhebliche Nachteile gegeben sei (vgl. LAI-Papier, S. 37 Fn. 10). Der Kläger hat jedoch in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen vorgetragen, dass er bislang vergeblich versucht habe, diese "Beispielrechnungen" von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu erhalten. Darüber hinaus zeigen die unterschiedlichen Fassungen der Entwürfe zur Neufassung der TA Luft, dass ein naturschutzfachlicher Konsens im Hinblick auf ein Abschneidekriterium für anlagenbedingte Stickstoffdepositionen nicht besteht. Während in Anhang 9 des Entwurfs der Neufassung der TA Luft vom 09.09.2016 (http://m.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Luft/taluft_entwurf_bf.pdf) noch ein Abschneidekriterium von 2 kg N/ha/a vorgesehen war, enthält der Entwurf vom 07.04.2017 (https://www.luther-lawfirm.com/fileadmin/user_upload/images/Blog/EPR/Referentenentwurf_TA_Luft.pdf) in Anhang 8 nunmehr ein Abschneidekriterium von 3,5 kg N/ha/a. Eine nähere Begründung ist weder für das 2-kg-Kriterium noch für das 3,5-kg-Kriterium ersichtlich. Ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha/a begegnet auch deshalb Bedenken, weil einige der auch im LAI-Papier (S. 82 ff.) wiedergegebenen empirischen Critical Loads einen unteren Spannwert von 5 kg N/ha/a bzw. 10 kg N/ha/a aufweisen, so dass die Anwendung eines Abschneidekriteriums von 5 kg N/ha/a zu dem wenig plausiblen Ergebnis führen würde, dass 50 – 100 % eines Critical Loads als irrelevant zu vernachlässigen wären. Vor diesem Hintergrund dürfte auch bei der Prüfung, ob eine erhebliche

Beeinträchtigung eines Biotops i.S.d. § 30 Abs. 2 BNatSchG durch Stickstoffeinträge vorliegt, allenfalls die Anwendung des beim FFH-Gebietsschutz anerkannten Abschneidekriteriums in Betracht kommen, über dessen Höhe indessen – wie ausgeführt – Uneinigkeit besteht.

*Gemessen daran ist im vorliegenden Fall unklar, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der im Umfeld der geplanten Hähnchenmastanlage befindlichen Biotope durch Stickstoffeinträge zu erwarten ist. Zwar wird das Abschneidekriterium des LAI-Papiers von 5 kg N/ha/a nach den Angaben in der Immissionsprognose der (F.) vom 28.07.2011 an allen stickstoffempfindlichen geschützten Biotopen im Umfeld der Anlage deutlich unterschritten. **Dieses Abschneidekriterium ist jedoch – wie ausgeführt – naturschutzfachlich nicht hinreichend begründet. Dessen Heranziehung kommt daher im Rahmen des § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht in Betracht.***

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

In seiner Entscheidung vom 04.09.2019, OVG 11 B 24.16, führt der 11. Senat des OVG Berlin-Brandenburg unter Rn. 58 – 63 (juris) aus:

*„2.2.2.3.3. Zu beanstanden ist jedoch vor allem die pauschale Berücksichtigung eines sog. „Abschneidekriteriums“, d.h. einer Bagatell- bzw. Irrelevanzschwelle, von 5 kg N/ha*a unabhängig vom für das maßgebliche Biotop geltenden empirischen Critical Load.*

*2.2.2.3.3.1. Zwar entspricht es den Regelungen des LAI-Leitfadens (s. Kapitel 7.2 Ziffer 2., S. 37), Zusatzbelastungen am Aufpunkt höchster Belastung eines (stickstoff)empfindlichen terrestrischen Ökosystems, die einen Wert von 5 kg N/ha*a nicht überschreiten, bei der Prüfung von vornherein außer Betracht zu lassen, wobei allerdings die Einschränkung gemacht wird, dass sich aus dem Naturschutzrecht ggf. „insbesondere für FFH-Gebiete“ zusätzliche Anforderungen ergeben können. Begründet wird diese Regelung damit, dass das Abschneidekriterium im Sinne einer Verfahrensvereinfachung als „Bagatellprüfung“ zu verstehen sei, die einen unverhältnismäßigen Prüfaufwand verhindere. **Der Kläger rügt jedoch zu Recht, dass eine derart hohe Bagatellschwelle, noch dazu unabhängig vom jeweiligen Vegetationstyp und der Vorbelastung, d.h. vom jeweiligen Critical Load des betroffenen Biotops, naturschutzfachlich keine Rechtfertigung finde**, und verweist insoweit auf das - die Anwendbarkeit des genannten Abschneidekriteriums aus diesem Grund ablehnende - Urteil des OVG Magdeburg vom 8. Juni 2018 zum Aktenzeichen 2 L 11/16 (juris Rz. 268).*

*Soweit der Beklagte darauf verweist, dass im LAI-Leitfaden (S. 37 Fußnote 10) als Rechtfertigung dieses Abschneidekriteriums angegeben sei, „Beispielsrechnungen“ hätten gezeigt, dass bei einer Zusatzbelastung von weniger als 5 kg N/ha*a in der Regel nach*

Durchlaufen des gesamten Verfahrens keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile vorlägen, fehlt schon ein hinreichender Beleg hierfür. Aus der vom Kläger als Anlage K 32 zum Schriftsatz vom 3. September 2018 eingereichten, auf seine entsprechende Nachfrage erteilten Auskunft des LAI Fachgesprächs N-Deposition (FGN) vom 14. Juni 2018 ergibt sich, dass die bezeichneten Beispielsrechnungen nicht vorgelegt werden könnten und auch das Zustandekommen der Fußnote nicht mehr im Detail nachvollziehbar sei, so dass genaue Informationen hierzu nicht gegeben werden könnten. Eine tragfähige, naturschutzfachlich begründete Basis für ein Abschneidekriterium in dieser Höhe belegt auch der weitere Inhalt dieses Schreibens nicht. Zwar heißt es dort weiter, die persönliche Kommunikation mit Mitgliedern des ehemaligen Arbeitskreises, der Rückgriff auf die Vorläuferfassung des LAI-Leitfadens aus dem Jahre 2006 und das Aktenstudium im UBA und in NRW habe ergeben, dass die Beispielsrechnungen eine in der Probephase des Leitfadens zusammengetragene Auswahl von atmosphärenchemischen Ausbreitungsrechnungen darstellten, um die mehrstufige Vorgehensweise des Leitfadens für die Genehmigungspraxis zu testen, wobei man zunächst ein Abschneidekriterium von 4 kg N/ha*a getestet, sich aber zum Schluss auf eine Konvention von 5 kg N/ha*a als Schwelle geeinigt habe. Belegt wird das jedoch in keiner Weise, so dass diese Angaben nicht nachvollziehbar und schon gar nicht überprüfbar sind. **Angesichts dessen ist eine fachwissenschaftliche Grundlage für die Festsetzung einer Bagatellgrenze in dieser Höhe nicht ersichtlich. Das gilt nicht zuletzt auch für die - jegliche fachliche Begründung schuldig bleibende - Einigung des Arbeitskreises auf die Heraufsetzung des Abschneidekriteriums von zunächst 4 kg N/ha*a auf 5 kg N/ha*a.** Im Übrigen weist der Kläger (so auch das OVG Magdeburg, Urteil vom 8. Juni 2018 - 2 L 11/16 -, juris, Rz. 268) zutreffend darauf hin, dass zwischenzeitlich vorliegende Referentenentwürfe für die Neufassung der TA-Luft ein Abschneidekriterium für Stickstoffbelastungen von nur 2 kg N/ha*a (Entwurf vom 9. September 2016) bzw. 3,5 kg N/ha*a (Entwurf vom 7. April 2017) vorsehen.

Eine Bagatell- bzw. Irrelevanzschwelle in Höhe von 5 kg N/ha*a erscheint schon mit Blick darauf nicht plausibel und nachvollziehbar, dass in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteile vom 14. April 2010 - 9 A 5/08 -, juris Rz. 87 ff., vom 6. November 2012 - 9 A 17/11 -, juris Rz. 93, vom 23. April 2014 - 9 A 25/12 -, juris Rz. 45, vom 27. November 2018 - 9 A 8/17 -, juris Rz. 79 ff. und zuletzt vom 15. Mai 2019 - 7 C 27.17 -, juris Rz. 31 ff.) ein Abschneidekriterium von nur 0,3 kg N/ha*a bzw. 3% des jeweiligen Critical-Load-Wertes anerkannt ist. Zwar betrifft diese Rechtsprechung den Schutz von FFH-Gebieten, während vorliegend - nur - geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG in Rede stehen (vgl. insoweit jedoch das Urteil des VG Münster vom 12. April 2018 - 2 K 2307/16 -, juris Rz. 150, wonach für Biotop nichts anderes gelte als für FFH-Gebiete). **Jedoch erscheint es nicht nachvollziehbar, insoweit für gesetzlich geschützte Biotop eine Irrelevanzschwelle - bezogen auf die genannte absolute Menge von Stickstoff von 0,3 kg N/ha*a - in Höhe des etwa 17-fachen dieses Abschneidekriteriums zugrunde zu legen.**

*Das Bundesverwaltungsgericht begründet die Höhe der von ihm zugrunde gelegten Irrelevanzschwelle von 0,3 kg N/ha*a bzw. 3% des jeweiligen Critical-Load-Wertes damit, dass aufgrund vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse unterhalb der genannten Schwellenwerte die zusätzlich von einem Vorhaben ausgehende Stickstoffbelastung nicht mehr mit vertretbarer Genauigkeit bestimmbar bzw. nicht mehr eindeutig von der vorhandenen Hintergrundbelastung abgrenzbar sei und sich deshalb kein kausaler Zusammenhang zwischen Emission und Deposition nachweisen lasse (BVerwG, Urteil vom 23. April 2014 - 9 A 25/12 -, a.a.O. Rz. 45, und zuletzt Urteil vom 15. Mai 2019 - 7 C 27.17 -, a.a.O., Rz. 35). **Soweit der Beklagte demgegenüber darauf verweist, bei der Festlegung des Abschneidekriteriums von 5 kg N/ha*a seien auch Erwägungen eingeflossen, welche Stickstoffeinträge in der Natur noch mess- und nachweisbar seien, ist das mit Blick auf diese Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts nicht (mehr) nachvollziehbar. Denn insoweit kann für Biotopie nichts anderes gelten als für FFH-Gebiete.***

*Gegen ein pauschales Abschneidekriterium in einer Höhe von 5 kg N/ha*a für sämtliche geschützten Biotopie, d.h. unabhängig von ihrer jeweiligen Stickstoffempfindlichkeit, spricht aber vor allem der Umstand, **dass ein derart hoher Schwellenwert für besonders stickstoffempfindliche Biotopie eine Höhe von 50% bis 100% der Spannweite maximal tolerierbarer Stickstoffbelastungen (empirische Critical Loads) erreichen würde. Eine prozentual derart hohe Stickstoffbelastung für ein Biotop als irrelevant zu vernachlässigen, ist nach Ansicht des Senats weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt (so auch OVG Magdeburg, Urteil vom 8. Juni 2018 - 2 L 11/16 -, juris, Rz. 268).***

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Das BVerwG hat diese Rechtsprechung mit Urteil vom 21.01.2021, 7 C 9.19, Rn. 28 – 31, bestätigt:

„Das in § 30 Abs. 2 BNatSchG normierte Verbot, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Teile von Natur und Landschaft führen, knüpft an das konkret vorhandene Biotop an und hat dessen Erhalt zum Ziel. Dem Verbot liegt ein auf die einzelne geschützte Biotopfläche bezogener und kein an den Erhaltungszustand des Biotoptyps in einer bestimmten biogeographischen Region anknüpfender Ansatz zugrunde (vgl. Hendrichke/Kieß, in: Schlacke GK-BNatSchG 2. Aufl. 2016, § 30 Rn. 15; Meßerschmidt, BNatSchG, § 30 Rn. 60, Stand Juni 2020; OVG Schleswig, Urteil vom 19. Juni 1997 - 1 L 283/95 - NuR 1998, 558 <559>. Es ist daher für die Beurteilung, ob erhebliche Beeinträchtigungen von einer Anlage zu befürchten sind, grundsätzlich unerheblich, ob der betroffene Biotoptyp ein großes Verbreitungsgebiet aufweist und in welchem Umfang eine Bedrohung für ihn besteht. Eine derartige bilanzierende Betrachtung findet in der gesetzlichen Systematik des § 30 Abs. 2 BNatSchG keine Grundlage. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 Abs. 2

*BNatSchG hinsichtlich seines Schutzniveaus hinter dem für die Schutzgebiete des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ zurückbleibt (vgl. OVG Magdeburg, Urteil vom 8. Juni 2018 - 2 L 11/16 - juris Rn. 267). Das geringere Schutzniveau ändert nichts daran, dass sich der Schutz auch im Rahmen des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf eine konkrete Fläche bezieht und insoweit erhebliche Beeinträchtigungen unabhängig davon verboten sind, ob sich der Biotoptyp an anderer Stelle gut entwickelt und in seinem Bestand ungefährdet ist. Das bedeutet nicht, dass Zuschlagsfaktoren auf Critical Loads schlechthin ausscheiden. Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg weist zutreffend darauf hin, dass das unterschiedliche Maß an Gewissheit, das sich die Behörde über den Schadenseintritt beim FFH-Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG/Art. 6 Abs. 3 FFH-RL einerseits und beim Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG andererseits verschaffen muss, Raum für Differenzierungen bei der Höhe der Critical Loads lassen kann. Eine - gegebenenfalls auch durch pauschale Zusatzfaktoren zum Ausdruck gebrachte - Differenzierung zwischen Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Biotopflächen bei der Frage, ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, muss sich aber an den jeweils unterschiedlichen Maßstäben der Überzeugungsbildung hinsichtlich einer drohenden Beeinträchtigung und nicht an der hiervon unabhängigen Größe des Verbreitungsgebietes und der Dynamik und Stärke der Bedrohung orientieren. **Dem wird der LAI-Leitfaden 2012 nicht gerecht.***

*c) **Das Oberverwaltungsgericht hat jedenfalls im Ergebnis zu Recht den bei der Beeinträchtigungsprüfung verwendeten Abschneidewert als zu hoch bewertet.** Seine Begründung, angesichts des in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannten Abschneidewerts von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ bzw. 3% des jeweiligen Critical Loads sei nicht nachvollziehbar, dass für gesetzlich geschützte Biotope eine Irrelevanzschwelle in Höhe des 17-fachen des Abschneidewerts von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ zugrunde zu legen sein soll, begegnet allerdings Bedenken. Es beachtet nicht hinreichend die unterschiedlichen Funktionen von Abschneidekriterium einerseits und Irrelevanz- oder Bagatellschwelle andererseits und die unterschiedliche Ermittlung der jeweils geltenden Werte. Das Abschneidekriterium dient der Bestimmung des Einwirkungsbereichs einer geplanten Anlage und damit des Untersuchungsraums und -umfangs der anzustellenden Prüfung. Zugleich werden hierdurch die in die Summationsbetrachtung einzubeziehenden Vorhaben bestimmt. Der Abschneidewert von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ ist an der Messunsicherheit orientiert. Unterhalb dieser Grenze ist die zusätzliche von einem Vorhaben ausgehende Belastung nicht mehr mit vertretbarer Genauigkeit bestimmbar bzw. nicht mehr eindeutig von der Hintergrundbelastung abgrenzbar. Das Abschneidekriterium ist systematisch der Prüfung von Bagatellschwellen vorgelagert und unabhängig von diesen zu ermitteln. Liegt der Abschneidewert bei sehr niedrigen Critical Loads oberhalb der 3% - Bagatellschwelle, ist diesem der Vorrang einzuräumen, weil Zusatzbelastungen und Nachweisgrenze lediglich theoretischer Natur sind (BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019 - 7 C 27.17 - BVerwGE 165, 340 Rn. 33 m.w.N.). Da danach die Bagatell- oder Irrelevanzschwelle für Stickstoffeinträge als relativer Wert unabhängig*

von dem absoluten Abschneidewert zu ermitteln ist, ist die Gleichsetzung von Abschneidekriterium und Irrelevanz- oder Bagatellschwelle sowie die auf die hohe Überschreitung des Abschneidewerts von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ abstellende Kritik des Oberverwaltungsgerichts an der Bagatellschwelle des LAI-Leitfadens 2012 methodischen Bedenken ausgesetzt.

Das Oberverwaltungsgericht hat seine Kritik an dem im LAI-Leitfaden 2012 als „Bagatellprüfung“ bezeichneten Abschneidewert von $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ auch darauf gestützt, dass eine derartige Zusatzbelastung für besonders stickstoffempfindliche Biotope 50% bis 100% der Spannweite maximal tolerierbarer Stickstoffbelastungen erreichen würde. Eine derart hohe Stickstoffbelastung für ein Biotop als irrelevant zu vernachlässigen, sei weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt. **Diese Überlegung ist revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden.**

Das Oberverwaltungsgericht knüpft damit an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an, wonach eine Bagatellgrenze - im Gegensatz zum Abschneidewert - nicht durch einen absoluten Wert, sondern in Abhängigkeit vom jeweils maßgeblichen Critical Load und damit der Stickstoffempfindlichkeit eines Biotops relativ bestimmt werden muss. Der in diesem Zusammenhang in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannte Wert von 3% des jeweiligen Critical Loads entspricht bei einem CL-Wert von 10 kg einer Zusatzbelastung von lediglich $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Selbst bei einem relativ hohen CL-Wert von 20 kg liegt er nur bei $0,6 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ und damit ganz erheblich unter dem pauschalen Ansatz des Leitfadens von $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Eine derart hohe Zusatzbelastung überschreitet das Bagatellhafte deutlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine im Hinblick auf ihre Wirkungen zu vernachlässigende Bagatelle bereits bei Zusatzbelastungen in einer Größenordnung von bis zu 10% der Critical Loads verneint (BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 - 9 A 5.08 - BVerwGE 136, 291 Rn. 92).“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Zusammengefasst: Das Abschneidekriterium in Höhe von $5 \text{ kg N}/\text{ha} \cdot \text{a}$ ist biotopschutzrechtlich unzulässig, weil es naturschutzfachlich nicht mehr nachvollziehbar ist, einen solch hohen Wert, der bisweilen 50 bis 100 Prozent der Spannweite maximal tolerierbarer Stickstoffbelastungen (empirische *Critical Loads*) von bestimmten Lebensräumen ausmachen kann, ohne weitergehende Prüfung hinzunehmen. Nachvollziehbare fachliche Erkenntnisse, welche einen solch hohen Abschneidewert rechtfertigen, liegen nach Auffassung des 11. Senats des OVG Berlin-Brandenburg, bestätigt durch den 7. Senat des BVerwG, nicht vor. Zudem liege der Wert in etwa bei dem 17-fachen des Abschneidekriteriums, welches nach der Rechtsprechung im FFH-Recht zur Anwendung komme.

Diese Rechtsprechung hat der 11. Senat des OVG Berlin-Brandenburg auch in seinem Beschluss vom 23.01.2020, OVG 11 S 20.18, bestätigt. Wir beziehen uns auf die Rn. 35, juris, dieser Entscheidung.

Hieraus folgt: Soweit Sie Ihre Abwägungsentscheidung auf Grundlage der Ammoniakimmissionsprognose vom 12.09.2023 fällen, ist sie fehlerhaft, weil diese grundlegend verfehlt auf dem 5 kg N/ha*a-Abschneidekriterium basiert. Die Untersuchung kompensiert diesen Fehler nicht durch eine weitergehende Prüfung bezüglich des Biotops, welches unmittelbar an die L24 (Ostseite) angrenzt. Den roten Pfeil haben wir zur Hervorhebung des Biotops eingefügt:



In der Anlage zur Prognose findet sich eine graphische Darstellung der 0,3 kg N/ha*a-Isolinie (haben wir oben im Zusammenhang mit dem FFH-Recht eingefügt). Aus dieser geht hervor, dass das Biotop innerhalb der Isolinie liegt. D. h. dort ist eine Belastung von größer als 0,3 kg N/ha*a zu erwarten, was eine weitergehende Prüfung und Ermittlung der Gesamtbelastung notwendig macht. Die Überschreitung des 0,3 kg N/ha*a-Kriteriums erkennt das Gutachterbüro zwar. So heißt es auf S. 39, Abschnitt 5.3 *Ergebnisse Stickstoffdeposition*:

Lediglich nordöstlich ist ein ausgewiesenes Biotop innerhalb dieser Isoplethe gelegen, wobei die Zusatzbelastung hier max. 0,3-0,6 kg/ha a beträgt.

Allerdings unterbleibt rechtsfehlerhaft eine weitergehende Ermittlung. Vielmehr geht das Gutachterbüro insgesamt von irrelevanten Auswirkungen aus, wie sich aus dem letzten Absatz auf S. 39 ergibt:

Auch die Auswirkungen durch die Stickstoffeinträge können als irrelevant bezeichnet werden, so dass weitere Ausführungen entfallen können und auf den Umweltbericht des B-Plans verwiesen wird.

Resümee: Die Planung basiert rechtsfehlerhaft auf der Anwendung des 5 kg N/ha*a-Abschneidekriteriums betreffend den gesetzlichen Biotopschutz (Verstoß gegen § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG). Obgleich an mindestens einem gesetzlich geschützten Biotop der Wert von 0,3 kg N/ha*a überschritten ist, unterbleibt für dieses Biotop die rechtlich notwendige weitergehende Ermittlung. Eine Verlagerung des Konflikts auf das Zulassungsverfahren ist rechtlich ausgeschlossen.

2. Rechtsfehlerhaft keine Berücksichtigung der Maximalauslastung

Rechtsfehlerhaft ist die Planung hinsichtlich des gesetzlichen Biotopschutzes ferner, weil der Ammoniakimmissionsprognose vom 12.09.2023 keine Prognose einer Maximalauslastung des Plangebiets zugrunde liegt. Oben haben wir zum FFH-Recht dargelegt, dass dies wegen der beabsichtigten Beschlussfassung über einen Angebotsbebauungsplans rechtlich notwendig ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir auf unsere obigen Ausführungen zum FFH-Recht Bezug. Bei einer Prognose, welche die Maximalauslastung des SO Biogas ansetzt, ist davon auszugehen, dass die 0,3 kg N/ha*a-Isolinie an weiteren gesetzlich geschützten Biotope überschritten wird. Dies bedingt die weitergehende Ermittlung für diese Biotope unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung.

IV. Immissionsbelastung – insbesondere Gerüche

Sämtliche Ermittlungen zu den Immissionsbelastungen sind gleichermaßen fehlerhaft. Sie basieren, so z. B. bei den Gerüchen (Prognose vom 12.09.2023), auf einer konkreten Anlagenkonfiguration. Das Gutachterbüro hätte hier allerdings nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung von einer Ausnutzung der Bandbreite der zulässigen Nutzung ausgehen müssen.

Dies fällt vorliegend besonders ins Gewicht, weil die berechnete Gesamtbelastung an den Immissionsorten im Wort Wichmannsdorf oberhalb des Zulässigen liegt. Nach *3.1 Immissionswerte*, Tabelle 22, Anlage 7 zur TA Luft, gilt für Dorfgebiete maximal ein Wert von 0,15. Eine Erhöhung ist allenfalls im begründeten Einzelfall für Tierhaltungsgerüche möglich, wie aus *3.1 Immissionswerte* weiter hervorgeht.

Vorliegend ist der Wert von 0,15 allerdings schon nach der unterschätzenden, weil nicht die Maximalauslastung abbildenden, Prognose vom 12.09.2023, überschritten. Vergleiche hierzu die *Tabelle 24: Ermittelte Immissionsbeiträge Geruch*, Abschnitt *5.1 Ergebnisse Geruch*, auf S. 37 der Untersuchung vom 12.09.2023:

TABELLE 24: ERMITTELTE IMMISSIONSBEITRÄGE GERUCH

Nr.	Beschreibung	Soll ZB BGA	Ist VB / GB Rinder	Soll GB BGA + Rinder	vorh. ZB - Diff. Soll-Ist	Immissions- richtwert
[-]	[-]	[x100%]	[x100%]	[x100%]	[x100%]	[x100%]
IO1	Wohnnutzung Dorfstraße 25	0,03	0,18	0,18	0,00	0,15-0,20
IO2	Wohnnutzung Dorfstraße 24	0,03	0,17	0,17	0,00	0,15-0,20
IO3	Wohnnutzung Dorfstraße 29	0,02	0,19	0,19	0,00	0,15-0,20
IO4	Wohnnutzung Dorfstraße 30	0,03	0,17	0,17	0,00	0,15-0,20
IO5	Wohnnutzung Dorfstraße 23	0,02	0,15	0,15	0,00	0,15-0,20
IO6	Wohnnutzung Dorfstraße 31	0,02	0,15	0,15	0,00	0,15-0,20

Dem Tabellenauszug ist zu entnehmen, dass an den IO1, IO2, IO3, IO4, die Immissionsbelastung aus BGA und Rinderhaltungsanlage zusammengerechnet einen Wert von über 0,15 erreicht. Dieser Wert überschreitet den höchstzulässigen Wert für Dorfgebiete deutlich.

Fehlerhaft verzichtet das Gutachterbüro sogar darauf, sich auf einen konkreten Immissionswert festzulegen. In der Tabelle gibt es pauschal eine Bandbreite von 0,15 – 0,20 an. Diese Vorgehensweise widerspricht dem Anhang 7 der TA Luft, weil höhere Werte als 0,15 allenfalls in Bezug auf Gerüche aus Tierhaltungsanlagen in Betracht kommen, nicht aber bei kumulativen Belastungen aus einer Tierhaltungsanlage und einem Gewerbebetrieb wie der gegenständlichen geplanten Biogasanlage.

Resümee: Die Planung ist immissionsschutzrechtlich zu beanstanden. Sie ist mit dem Konflikt der planerischen Konfliktbewältigung nicht vereinbar. Sie läuft sehenden Auges auf eine Überschreitung des höchstzulässigen Wertes von 0,15 bei den Gerüchen hinaus. Dies ergibt sich aus der noch unterschätzenden Geruchsimmisionsprognose vom 12.09.2023. Bei der gebotenen, prognostisch zu berücksichtigenden Maximalauslastung des Plangebiets (Angebotsbauungsplan) ist sogar von einer deutlich höheren Gesamtbelastung auszugehen. Zu dieser trägt die Planung zudem relevant bei.

V. Verkehrsproblematik / Immissionsbelastung

Betreffend den planbedingten Verkehr sind die Annahmen in den Unterlagen ebenfalls nicht nachvollziehbar. Die Situation im Ort Wichmannsdorf ist problematisch. Wie aus den Ausführungen in der Begründung (S. 17), dort 9.1 *Verkehrerschließung*, hervorgeht, ist die geplante Zufahrtsstraße zur Entlastung der Dorfstraße nicht umsetzbar. Die Straße war geplant, weil die von Kuhz kommenden Verkehre in Wichmannsdorf schlecht um die enge Kurve nach links abbiegen können.

D. h. die Verkehre müssen weiterhin direkt durch den Ort fließen. Dies geht mit einer signifikanten Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen im Ort einher, wie die Begründung des Plans unter 9.1 *Verkehrerschießung* ausdrücklich anerkennt. Wörtlich und auszugsweise heißt es dort:

„(...) Im Ergebnis der gutachterlichen Berechnungen ist festzustellen, dass durch die erhöhte Verkehrsbelastung zwar mit einer spürbaren Erhöhung der Beurteilungspegel für Verkehrslärm in der Ortslage Wichmannsdorf zu rechnen ist, diese sich aber unterhalb der Immissionsgrenzwerte der den Berechnungen zugrundeliegenden 16 BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) bewegen. (...)“

Wir teilen allerdings die in der Begründung geäußerte Auffassung nicht, dass gewährleistet ist, dass die einschlägigen Immissionsgrenzwerte tatsächlich unterschritten sind. Nach unserem Wissen ist nämlich zudem die Zwischenlagerung in Silokammern auf Äckern vorgesehen (Energiepflanzen). Das bedeutet nach unserem Verständnis zugleich, dass es nicht stimmen kann, dass die zusätzliche Verkehrsbelastung sich nur auf einige wenige Tage in der Erntezeit konzentriert. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Betreiberin die Anlage kontinuierlich über das Jahr hinweg verteilt beliefern / befüllen wird. Dies betrifft neben den Energiepflanzen potenziell den Rindermist aus weiteren Anlagen / Ställen, die weiter entfernt liegen.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Lärmprognose sowie die Begründung des Plans diese planbedingten Auswirkungen an der ohnehin schon stark vorbelasteten Ortslage Wichmannsdorf hinreichend berücksichtigen.

VI. Verstoß gegen die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung

Die Planung verstößt gegen die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung. Sie ist insoweit fehlerhaft.

1. Eingriffsbilanz fehlerhaft

Schon die Bilanzierung der Eingriffsfläche ist nicht nachvollziehbar. Im Umweltbericht ist in der *Tab. 3 ökologische Bilanz Boden und Biotope*, S. 49, im Abschnitt 3.3 *Eingriffs-Ausgleichsbilanz*, eine Fläche von 3,95 ha als gesamte zu versiegelnde Fläche angegeben. Die nach der Planung vollversiegelbare Fläche dürfte allerdings weitaus größer sein. Nach der Begründung des B-Plans, Abschnitt 4 *Lage, Abgrenzung*, dort S. 9, beträgt die Fläche des Geltungsbereichs rund 6,33 ha:

Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 79 und 82 in der Flur 2 sowie das Flurstück 117 und Teile der Flurstücke 116, 125 und 141 in der Flur 4 der Gemarkung Wichmannsdorf auf einer Fläche von etwa 6,33 Hektar.

Von diesen 6,33 ha ist lediglich eine Teilfläche von ca. 0,3 ha nicht Teil des SO Biogas. Hierbei handelt es sich um die Fläche A1 mit der vorgesehenen Festsetzung „private Grünfläche, Zweckbestimmung: Baum-Strauch-Hecke“ (S. 49 des Umweltberichts):

Tab. 3 ökologische Bilanz Boden und Biotope

Schutzgut	Beschreibung Eingriff	Umfang Eingriff (ha)	Beeinträchtigungsintensität, Kompensationsfaktor*	Ausgleich /Ersatz Maßn.-Nr.	Beschreibung Maßnahme	Umfang Maßnahme	Maßnahmenort, zeitlicher Verlauf Umsetzung	Einschätzung Ausgleichbarkeit, verbleibende Defizite/Überschüsse
Biotope	Gehölzentnahme	0,02 ha	anlagebedingt, dauerhaft, Faktor 1	A1	Entwicklung einer Baum-Strauch-Hecke auf insg. 0,3 ha	(= derzeitige Ackerfläche im zu entwickelnden Grünflächenbereich)	innerhalb des GB: südlich und östlich des SO, nach Abschluss der Bautätigkeit	Ausgleichbar, genaue Stammzahl uns Kompensationspflicht (Baumschutzsatzung Boitzenburger Land) ist im Verlauf der Ausgestaltung des SO zu prüfen

Daraus folgt:

6,33 ha Gesamtfläche abzüglich 0,3 ha Fläche für die Festsetzung der Ausgleichsfläche A1 ergibt eine verbleibende Fläche von 6,03 ha für die Festsetzung SO Biogas. Die Festsetzung SO Biogas ist wegen der Festsetzung einer GRZ von 0,8 bis zu 80 Prozent vollversiegelbar. Daraus ergibt sich eine gesamte nach der Planung versiegelbare Fläche von abgerundet 4,8 ha. Dieser Wert liegt deutlich oberhalb der 3,95 ha, welcher in der Tabelle 3 als gesamte zu versiegelnde Fläche auf S. 49 des Umweltberichts angegeben ist. Anzusetzen ist allerdings bei dem gegenständlichen Angebotsbebauungsplan die maximale Ausnutzung der GRZ bezüglich der Festsetzung SO Biogas.

Kurzum: Schon die zu versiegelnde Fläche ist defizitär ermittelt.

Resümee: Die Planung verstößt gegen die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung, weil die Eingriffsbilanz fehlerhaft ist. Sie geht von einer zu geringen vollversiegelbaren Fläche aus.

2. Vorgesehene Kompensationsmaßnahmen genügen nicht den Anforderungen

Die in der Planung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen genügen nicht den rechtlichen Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher dazu verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Ausgleichsmaßnahme knüpft an die *gleichartige Wiederherstellung* der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts an. Die Ersatzmaßnahme hingegen an die *gleichwertige Wiederherstellung*. Nach der Rechtsprechung des VG Berlin erfordern beide Maßnahmen einen Bezug zur jeweils betroffenen Funktion des Naturhaushalts. Wörtlich und auszugsweise heißt es in einem grundlegenden Beschluss vom 24.09.2015, 24 L 63.15:

„(...) Der Wortlaut des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wonach Ziel der Ersatzmaßnahme eine gleichwertige Wiederherstellung gerade der konkret „beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts“ ist, legt allerdings nahe, dass sich die Frage der Ersetzbarkeit auch und gerade auf die jeweilige Funktion des Naturhaushalts bezieht, die durch den Eingriff negativ betroffen ist.

(...) Wie bei Ausgleichsmaßnahmen besteht auch bei Ersatzmaßnahmen eine funktionale Beziehung zum Eingriff. Die Kompensation kann zwar darauf hinauslaufen, dass die Ersatzmaßnahmen die Gesamtbilanz des Naturhaushalts aufbessern. Erhebliche Beeinträchtigungen an Arten und Habitattypen müssen allerdings in gleichwertiger Weise funktionsbezogen kompensiert werden (vgl. Lütkes, BNatSchG, Komm. § 15 Rn. 22).“

Nach diesen Maßgaben muss die Maßnahme zwingend einen Funktionsbezug aufweisen.

Dies ist für die 4,8 ha an versiegelbarer Fläche nicht gewährleistet. Die vorgesehenen Entsiegelungsmaßnahmen sind zu gering. Vergleiche dazu die Angaben im Abschnitt 3.2 *Maßnahmen zur Kompensation* auf S. 43 des Umweltberichts:

A2 Entsiegelungen

Auf 0,16 ha sind bestehende Bodenversiegelungen (vorwiegend Betonplatten) einer ehemaligen Silofläche in Sternthal, ca. 1.750 m südlich des GB, zu entfernen. Die Silofläche inklusive Zufahrt befindet sich je anteilig auf den Flurstücken 61/1 und 61/2 der Flur 1, Gemarkung Wichmannsdorf.

Etwas näher am GB, etwa 650 m südlich, sind ferner Teile des alten Flughafens (Teile der Flurstücke 66 und 72, Flur 2, Gmkg Wichmannsdorf) im Umfang von 0,2 ha zu entsiegeln (Abb. 5).

Die Maßnahme umfasst das restlose Entfernen der Vollversiegelung an beiden genannten Standorten und die anschließende Lockerung des Bodens.

Vorgesehen ist demnach eine Entsiegelung im Gesamtumfang von 0,36. Dies bleibt hinter der versiegelbaren Fläche im Umfang von 4,8 weit zurück.

Bei der gebotenen funktionsbezogenen Betrachtungsweise ist – anders als der Umweltbericht offenbar meint – die Nutzungsumwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland keine taugliche Kompensation. Eine taugliche Kompensation für die Versiegelung ist ausschließlich die Entsiegelung, die zudem auf den Eingriffsort zurückwirken muss. All dies ist durch die gegenständlichen Kompensationsmaßnahmen nicht gewährleistet.

Resümee: Die Planung verstößt ein weiteres Mal gegen die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung, weil die Kompensationsmaßnahmen für die Versiegelung nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

VII. Störfalleigenschaft grundlegend verkannt

Zu beanstanden ist die Planung, weil Sie die Sicherheitsrisiken des geplanten Vorhabens nicht bzw. nicht hinreichend ermittelt, bewertet und die Abwägungsunterlagen eingestellt haben. Insbesondere vor dem Hintergrund der SEVESO-II-RL bzw. SEVESO-III-RL sowie deren Umsetzung in § 50 BImSchG hätte eine Beschäftigung mit Sicherheits- und Störfallgesichtspunkten erfolgen müssen.

Biogas ist grundsätzlich von störfallrechtlicher Relevanz. Eine Überschreitung der einschlägigen Mengenschwellen nach der 12. BImSchV ist vorliegend nicht ausgeschlossen. Für die gegenständliche Planung ist eine solche Überschreitung vielmehr zu unterstellen. Denn ausweislich der vorliegenden Planzeichnung beabsichtigten Sie nicht, die maximalen Lagermengen im Betriebsbereich innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans rechtsverbindlich festzusetzen. Schon die Lagerung des Biogases führt allerdings bei entsprechender Überschreitung der Mengenschwellen, von der vorliegend auszugehen ist, zur Anwendbarkeit der Pflichten nach der 12. BImSchV.

Gemäß § 50 BImSchG müssten Sie daher insbesondere die Frage von Abständen zur Wohnbebauung im Rahmen der Abwägung berücksichtigen. Es ist nicht ersichtlich, dass Sie dieses Abwägungserfordernis überhaupt gesehen haben. Die Aufstellungsunterlagen enthalten dazu jedenfalls keine belastbaren Aussagen.

Dass das Verkennen der Störfallproblematik für sich genommen zur Unwirksamkeit eines B-Plans führt, ist spätestens seit dem Urteil des OVG Münster, Dattel-Kraftwerk, 03.09.2019, 10 D 121/07.NE, juris Leitsatz 4 und Rn. 123 ff., ausjudiziert. Eine Verlagerung der Thematik auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist rechtlich ausgeschlossen.

Resümee: Ein auf dieser Grundlage beschlossener B-Plan wäre schon aus störfallrechtlichen Gründen unwirksam.

Mit freundlichen Grüßen

Digital signiert per beA



Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

WG: Geplanter Bau einer Biogasanlage

Gesendet: Sonntag, 19. November 2023 22:31
An: beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de
Betreff: Geplanter Bau einer Biogasanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 15 Jahren verbringen wir jedes Wochenende und jede freie Zeit in der wunderschönen Natur, der Uckermark.

Wir wollen in 2 Jahren für immer hierher ziehen. Die Planung dieser gigantischen Biogasanlage in unserer unmittelbaren Nähe löst bei uns schieres Entsetzen aus. Dieses völlig überdimensionierte Projekt birgt unvorhersehbare und vorhersehbare Risiken. Die schöne Natur, viele Naturschutzgebiete, Seen werden unkontrolliert belastet.

Die Belastung der Umwelt und der Menschen ist Fakt, denn BIO ist dabei gar nichts.

Viele Transportfahrzeuge, die Materialien

zur Verbrennung beschaffen, werden die Straßen hier sehr unruhig machen.

Lärmbelästigung und Luftverschmutzung sind dadurch vorprogrammiert.

Aber das Schlimmste ist die Luftbelastung durch den Methanausstoß, der hier einfach nicht nur verharmlost,

sondern sogar ausgeschlossen wird. Das entspricht NICHT der Wahrheit. So eine Anlage kann gar nicht sauber arbeiten.

Wir wollen nicht aus einer Großstadt in die Natur ziehen, um hier gesundheitliche Schäden zu bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme zu den Plänen von Herrn Twietmeyer für die Errichtung einer Biogasanlage in Wichmannsdorf

Wir [REDACTED] sprechen uns gegen die Pläne von Herrn Twietmeyer aus.

Hier wird eine gute Idee dem Profit geopfert

Im Ursprung ist das Prinzip einer Biogasanlage sinnvoll und gut durchdacht. Landwirtschaftliche Betriebe vergären den auf ihrem Hof anfallenden Biomüll direkt in der eigenen Anlage und decken mit dem entstandenen Gas, einen Teil des eigenen Energiebedarfs.

In dieser Form ist das nur noch sehr selten der Fall. Mittlerweile werden die meisten Biogasanlagen nicht mehr ausschließlich mit Abfall gefüttert. Unter dem Deckmantel "Grün" verschleiern viele Betreiber von Biogasanlagen, wie sie den steigenden Bedarf an organischen Reststoffen decken.

Das ist bei der von Herrn Twietmeyer geplanten Biogasanlage in Wichmannsdorf nicht anders.

Was schön klingt, hat einen bitteren Beigeschmack

Eine Biogasanlage in solch riesigen Dimensionen hat absolut nichts mit Nachhaltigkeit und optimaler Ressourcen-Nutzung zu tun.

Um Anlagen wie die geplante zu betreiben, reicht der anfallende Biomüll bei Weitem nicht aus, es müssen Energiepflanzen angebaut werden. Die Flächen für den Anbau von Energiepflanzen stehen in Konkurrenz zu den Flächen, die zur Nahrungsmittelproduktion dienen. Für die benachbarten Landwirte ist der Anbau von Energiepflanzen ein verlockendes Geschäft. Doch wird damit die Abhängigkeit von Lebensmittelproduzenten aus dem Ausland voran getrieben.

Augenwischerei und Milchmädchenrechnung

Auch wenn die Gülle, die nach dem Gärprozess ausgebracht wird, nicht mehr intensiv riecht, so ist die Geruchsbelästigung, welche von einer Biogasanlage ausgeht nicht zu unterschätzen. Der Geruch von Biomasse, Gärgasen und Gülle ist unvermeidbar und für die Anwohner stetig präsent. Eine Industrieanlage birgt auch Risiken. Trotz aller Sorgfalt besteht immer die Gefahr, dass bei der Produktion entstehende Stoffe austreten und die Umwelt belasten.

Landwirtschaftlich geprägtes Dorf wird zum Industriestandort

Der Titel "BIO-gasanlage" klingt wie eine lukrative Lüge. Mit Grün hat das nicht viel zu tun.

Allein die CO₂-Emissionen durch den anfallenden LKW-Verkehr sind kein positiver Beitrag zum Klimaschutz.

Wo bleibt der Mensch?

In den Plänen von Herrn Twietmeyer wird leider nicht berücksichtigt, dass in der Region auch Menschen leben. Die Anwohner haben unserer Meinung nach ein Recht auf Mitsprache. Wer sich für ein Leben in der Uckermark entschieden hat, der hat dieses nicht getan, weil er glaubt, hier reich zu werden, sondern weil er den Wert der schönen Umgebung erkannt hat. Und dieser Wert ist mit keinem Geld der Welt bezahlbar. Darüber sollte Herr Twietmeyer einmal nachdenken!

Am Ende stellt sich die Frage, warum Herr Twietmeyer so viel Kraft in die Realisierung seiner Projekte (Grünes Gewerbegebiet Hassleben, Biogasanlage Wichmannsdorf) steckt.

Randnotiz:

Wichmannsdorf liegt direkt an der Naturparkgrenze.

<https://www.uckermaerkische-seen-naturpark.de/der-naturpark/steckbrief-uckermaerkische-seen/>

Es handelt sich dabei um Kulturlandschaften, in denen seit Jahrhunderten Menschen leben und arbeiten. Gleichzeitig sind sie Lebensraum für viele, zum Teil seltene und geschützte, Tier- und Pflanzenarten. Das reiche Kultur- und Naturerbe macht diese Gebiete besonders attraktiv für Erholung und naturverträglichen Tourismus, dessen Förderung eine der wichtigsten Aufgaben des Naturparks ist. **In alle Formen der Landnutzung – neben Tourismus insbesondere Land- und Forstwirtschaft – sollen Anliegen des Naturschutzes einbezogen werden, um diese besonderen Landschaften zu erhalten und zu entwickeln.** Die Brandenburger Naturparke bestehen zu über 50 Prozent aus Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

WG: Geplanter Bau einer Biogasanlage

Gesendet: Dienstag, 21. November 2023 23:10
An: beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de
Betreff: Geplanter Bau einer Biogasanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 15 Jahren verbringen wir jedes Wochenende und jede freie Zeit in der wunderschönen Natur, der Uckermark.

Wir wollen in 2 Jahren für immer hierher ziehen. Die Planung dieser gigantischen Biogasanlage in unserer

unmittelbaren Nähe löst bei uns schiereres Entsetzen aus. Dieses völlig überdimensionierte Projekt birgt

unvorhersehbare und vorhersehbare Risiken. Die schöne Natur, viele Naturschutzgebiete, Seen werden unkontrolliert belastet.

Die Belastung der Umwelt und der Menschen ist Fakt, denn BIO ist dabei gar nichts.

Viele Transportfahrzeuge, die Materialien

zur Verbrennung beschaffen, werden die Straßen hier sehr unruhig machen.

Lärmbelästigung und Luftverschmutzung sind dadurch vorprogrammiert.

Aber das Schlimmste ist die Luftbelastung durch den Methanausstoß, der hier einfach nicht nur verharmlost,

sondern sogar ausgeschlossen wird. Das entspricht NICHT der Wahrheit. So eine Anlage kann gar nicht sauber arbeiten.

Wir wollen nicht aus einer Großstadt in die Natur ziehen, um hier gesundheitliche Schäden zu bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
WG: Stellungnahme gegen die BIO Gasanlagen

-----Ursprüngliche Nachricht-----

[REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 22. November 2023 18:03
An: beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de
Betreff: Stellungnahme gegen die BIO Gasanlagen

Hiermit wende ich mich klar gegen die beabsichtigte Industrialisierung im Boitzenburger Land.
die Biogasanlage fördert die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Monokulturen, wertvolles Ackerland geht verloren.

Der Transport zu und ab den Biogasanlagen belastet die Umwelt um nur wenige Punkte zu nennen.

[REDACTED]

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
WG: Stellungnahme Bebauungsplan „Biogasanlage Wichmannsdorf“

[REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 22. November 2023 23:17
An: beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de
Betreff: Stellungnahme Bebauungsplan „Biogasanlage Wichmannsdorf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit folgenden Anmerkungen beteilige ich mich in Rahmen der Anhörung betroffener Bürger:

6.2 Regionalplanung

Für das Gebiet der regionalen Planungsgemeinschaft existiert ein Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und grundfunktionale Schwerpunkte“, aus dem sich für die vorliegende Planung keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung ableiten lassen.

Ein integrierter Regionalplan der Planungsregion Uckermark-Barnim befindet sich derzeit in Aufstellung. Die Regionalversammlung hat am 21.02.2019 die Gliederung beschlossen, in der Folge wurde ein Vorentwurf erarbeitet.

Stellungnahmen:

Die hier gemachten Angaben sind falsch. Der Entwurf des Regionalplanes wurde von der Regionalversammlung auf ihrer 40. Sitzung am 28. Juni 2023 gebilligt. Der Plan weist das für die Anlage vorgesehene Gebiet als Vorranggebiet Tourismus aus. Die in der Begründung getroffene Annahme ist somit hinfällig.

Konkretisiert wird diese Festlegung in einer der Kartenwerke die als Anlagen zum Regionalplan vorliegen. Hier findet sich als Teilplan der "Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ aus dem Jahr 2020 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2020)". Hier ist direkt angrenzend an das Gebiet eine Niedermoorrinne ausgewiesen. Ebenfalls ist das unmittelbar angrenzende Gebiet sowohl als Naturschutzgebiet und FFH Gebiet ausgewiesen.

7.1 Art der baulichen Nutzung, 7.2 Maß der baulichen Nutzung

Auf einer Fläche von 5,91 Hektar ist ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogas“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Die Zulässigkeiten entsprechen dem konkret geplanten Vorhaben und lassen neben der

Hauptnutzung selbst nur solche Nutzungen zu, die im direkten Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen bzw. für diese erforderlich sind. Da es sich um ein Einzelvorhaben handelt, welches keine für eines der Baugebiete gemäß

den §§ 2 bis 9 BauNVO typische Nutzung darstellt, wird auf die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets zurückgegriffen. Eine Biogasanlage wäre grundsätzlich auch in einem Gewerbegebiet zulässig, hier müssten allerdings die Zulässigkeiten so stark eingeschränkt werden, dass der Gebietscharakter nach Ansicht der Gemeinde nicht mehr gewahrt wäre.

Stellungnahme:

Bei aller Anstrengung Sachlichkeit zu wahren, wird die Begründung an dieser Stelle nahezu krotesk. Anstelle der Ausweisung eines Gewerbegebietes wird der Kniff versucht über die Festsetzung einer speziellen Nutzung "Biogasanlage" das Gewerbegebiet zu umgehen. Die Begründung wird gleich mitgeliefert. Der Gebietscharakter der Gemeinde wäre bei einem Gewerbegebiet nicht mehr gewahrt.

Für die Festlegung nach §11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Biogas" sind die vorgelegten Unterlagen deutlich zu uneindeutig. Vorgeschrieben Gutachten zu den Themen Brandschutz, Gewässerschutz, etc. liegen nicht vor.

Das Maß der Baulichen Nutzung wird mit einer Höhe von 18m angegeben. Auch ein Bebauungsplan muß sich nach meiner Auffassung an dem orientieren welche Maße im der Ortslage Ortsüblich ist. Das Erscheinungsbild einer Industrieanlagen steht den zuvor beschriebenen Landschaftsräume als Erscheinungsbild vollständig entgegen. Abgesehen davon das traditionelle ortstypische Landschaftsbilder von Kirchtürmen als räumliche Orientierungspunkt dadurch ihre Bedeutung verlieren.

8 Immissionsschutz

In Bezug auf Ammoniak ergeben sich auf Grund der geplanten Maßnahmen keine erheblichen Verschlechterungen für die umliegenden Biotop. Der Wert von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird an allen Biotopen deutlich unterschritten. Auch in Bezug auf die Stickstoffdeposition wird der Wert für die Gesamtzusatzbelastung von $5 \text{ kg N}/\text{ha}$ an den umliegenden Biotopen deutlich unterschritten. Im Einwirkungsbereich der Anlage ($0,3 \text{ kg N}/\text{ha}$ a vorhabenbedingte Zusatzbelastung) befindet sich kein FFH-Gebiet.

Im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind, dem Vorsorgegrundsatz folgend, zahlreiche Maßnahmen zur Emissionsminderung geplant. Weitere Informationen sind dem Gutachten zu entnehmen (Anlage 3).

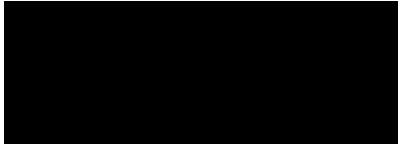
Stellungnahme:

Seit 2012 sind Biogasanlagen ab einer Produktionskapazität von 1,2 Mio. Kubikmeter Rohbiogas immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. In der Begründung findet sich keine Angabe zur Menge des zu gewinnenden Gases. Es ist bei der dargestellten Größe der Anlage davon auszugehen, dass die Anlagen unter das Immissionsschutzgesetz fällt. Damit verbunden sind umfangreiche Vorgaben und planerische Auflagen zu beachten z.B. für Gefahr durch entzündliche Gase und wasserfährdende Stoffe. In der LAI - Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen, insbesondere für Prüfungen nach § 29a BImSchG sind umfangreiche Hinweise zu notwendigen Prüfverfahren beschrieben.

Ich gehe davon aus, dass diese Unterlagen dem B-Plan Aufsteller bekannt sind. Sie finden aber in der vorliegenden Begründung keinerlei Beachtung. Wenn die Art der Nutzung eindeutig auf "Biogas" festgelegt ist müssten die notwendigen Planungen und Untersuchungen im Vorfeld der Festlegung der Bebauungspläne vorliegen, damit beteiligte Träger öffentlicher Belange und betroffene Bürger Sicherheit und Umweltauswirkungen beurteilen können.

Die bisher vorliegenden Informationen zu Gefahrenabwehr scheinen gegenüber den zu liefernden Unterlagen eher hilflos und verharmlosend wie z.B. eine Mauer gegen auslaufende Gärmaterial in unmittelbar angrenzenden Schutzgebieten. Es ist nicht meine Aufgabe als betroffener Bürger diese Anforderungen alle durchzuarbeiten. Nur kann ich erkennen, dass das was uns zur Beurteilung der Auswirkungen vorgelegt wird eindeutig nicht ausreichend ist. Widersprüchliche und unvollständige Angaben geben wir zudem keine Sicherheit, dass das geplante zum Wohle der Bürger dienen soll.





*Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf Bebauungsplans der Gemeinde
Boitzenburger Land Biogasanlage Wichmannsdorf*

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte zu dem oben genannten Aufstellungsbeschluss wie folgt Stellung beziehen:

1. Immissionsbelastung

Die Beschreibung der Anlage ist nicht ausreichend erkennbar und verständlich um die Immissionen von Gerüchen und Lärm als unter den genannten Schwellenwerten zu berücksichtigen.

Die vergrößerte Rinderhaltungsanlage vergrößert zudem die Geruchs- und Geräuschimmission zur Nachbarbebauung deutlich.

Die geplante Entlastungsstraße ist nicht umsetzbar, somit geht die Verkehrsbelastung weiterhin direkt durch die Ortschaft. Wie soll somit gewährleistet werden, das die Immissionsschutzgrenze unterschritten wird? Der Verkehr wird durch Zwischenlagerungen in Silos und durch Zulieferungen von benachbarten Ortschaften deutlich stärker werden.

Der sachliche Teilregionalplan "Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" Satzung 2020, Umweltkarte 2 sieht Wichmannsdorf als Teil des Schutzgut Luft/Klima vor. Die Flächen in Wichmannsdorf werden als Schutzgut Luft/Klima mit Frischluftentstehungsfläche(Waldfläche, Landesbetrieb Forst Bbg 2018) ausgewiesen. Hierauf wird kein Bezug genommen und Luftemission besonders berücksichtigt!

2. Katastrophenschutz

Zudem müssen auch Berichte zum Katastrophenfall vorliegen.

Erst wenn dies vorliegt kann eine Beurteilung eines Vorhabens in dieser Größe mit seinen Risiken abgewogen werden.

Auch moderne Biogasanlagen können die Leckagen von Methan nicht ausschließen.

Der Produktionsprozess läuft in mehrfachen Prozessstufen. Entlang der gesamten Prozesskette sind Methanemissionen möglich bzw. in der Praxis bereits festgestellt worden. Dies kann nicht alleine durch Wartungsgänge verhindert werden.

Es liegt keine ausreichende Erläuterung wie das Risiko minimiert werden soll vor. Weitere Störquellen können die Lagerung der Einsatzstoffe, Betriebsstörungen bei An- und Abfahrprozesse sein.

Nach Bundemissionsschutzgesetz müssen bei Anlagen in dieser Größe entsprechende gutachterliche Stellungnahmen mit eingereicht werden. Diese liegen nicht vor.

3. Einsparung von CO₂

Es wird mit der vorgesehenen Biogasanlage deutlich weniger Treibhausgas eingespart als dargestellt. Hierzu müssen alle Produktionswege, Hin und Abfahrten auch aus den Zulieferfeldern mitbetrachtet werden. Es liegen keine Berechnungen zum CO₂ Einsparungen vor um diese Aussage qualifiziert beurteilen zu können.

Zudem hat Methan eine etwa 25 mal stärkere Treibhauswirkung als Kohlenstoff. Der Ausstoß von Methan kann nicht ausgeschlossen werden.

4. Entsiegelung

Versiegelungen sollen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen werden (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE Brandenburg).

Als Entsiegelungsmaßnahme wurden Flächen gefunden, die jedoch bei der B-Plan Aufstellung für die PV Anlage Kuhz vor 2 Jahren als nicht vorhanden beurteilt wurden. Hier hieß es: *„Nach aktuellem Kenntnisstand stehen weder der Gemeinde noch dem Landkreis entsiegelungsfähige Flächen zur Verfügung...“*

Wie kann es sein, dass nun doch Flächen zur Entsiegelung gefunden wurden für ein neues Vorhaben vom gleichen Investor und gleichem Planungsbüro?

5. Tourismus

Der integrierte Regionalplan Uckermark-Barnim (Festlegungskarte Entwurf 2023) sieht Wichmannsdorf als Teil des Vorhaltegebiets Tourismus vor.

Die Größe der Anlage ist massiv und beeinträchtigt das Landschaftsbild am Ortsausgang. Das Boitzenburger Land ist auch für Tourismus und zur Erholung bekannt. Der Fahrradweg, der mit öffentlichen Geldern und der Gemeindefinanzierung finanziert wurde, um den Tourismus zu fördern, liegt in unmittelbarer Nähe. Die Schall- und Geruchsemission, sowie das Landschaftsbild stören das Erholungsbedürfnis vieler Menschen.

Der Sachliche Teilregionalplan "Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" Satzung 2020, Umweltkarte 1 Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Wasser, Landschaft markiert die angrenzenden Landschaftsschutzgebiete bei Wichmannsdorf und weist die Gebiete Schutzgut Landschaftsbild, Landschaftsbildeinheiten „Niedermoorrinne“ mit hohem ästhetischen Wert aus. Eine angrenzende Anlage dieser massiven Größe beeinträchtigt diese Schutzgüter und ignoriert Regionalplanung.

Das Vorhaben hat in seiner Größe zudem eine negative Vorbildwirkung und kann weitere Vorhaben dieser Art und Größe nach sich ziehen.



Von: [REDACTED]
Gesendet: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Biogas Wichmannsdorf

[REDACTED]
Gesendet: Montag, 13. November 2023 15:53

[REDACTED]
Betreff: Biogas Wichmannsdorf

Sehr geehrte Frau Köppen,

bitte stellen Sie sicher, dass die Gemeindevertretung erfährt, dass die geplante Biogasanlage in Wichmannsdorf von großen Teilen der Bevölkerung nicht gewünscht ist. In Kuhz kenne ich wirklich niemandem, der das will.

https://www.change.org/p/verhindern-sie-den-bau-einer-gigantischen-biogasanlage-in-boitzenburger-land?recruiter=false&utm_source=share_petition&utm_campaign=psf_combo_share_message&utm_medium=whatsapp&utm_content=washarecopy_37738876_de-DE%3A4&recruited_by_id=1f5590a0-8206-11ee-904b-579ea007863a

Ferner bitte ich anzuregen, dass die Gemeindevertretung ein für alle mal klarstellt, ob Tourismuseinnahmen und Naherholung für die Menschen in und um Kuhz zukünftig noch möglich sein sollen. Wenn ausschließlich auf Agrarindustrie und EINEN Investor gesetzt wird, respektiere ich den Willen. Ich hielte es aber für geboten, dann ALLE Bürger so mitzunehmen, dass sie sich für ihre Liegenschaften in Kuhz neue Strategien überlegen können - zB nicht mehr an Touristen vermieten, Investitionen einstellen, dauerhaft vermieten, verkaufen, wegziehen.

Viele Dank für Ihre Unterstützung und viele Grüße


[REDACTED]

Send via mobile



Von: 
Gesendet: 
An: 
Betreff: WG: Biogasanlage Wichmannsdorf

-----Ursprüngliche Nachricht-----


Gesendet: Donnerstag, 23. November 2023 15:27
An: info@gemeinde-boitzenburger-land.de
Betreff: Biogasanlage Wichmannsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit melde ich starke Bedenken gegen den Bau und Betrieb der für die

Region weit überdimensionierten Biogasanlage in Wichmannsdorf an.

Wichtige Gutachten zum Ausstoß von gefährlichen Mengen von Methan

für Mensch, Tier und auch die Atmosphäre liegen noch nicht vor. Zu

bedenken ist auch ein ausufernder LKW-Verkehr, für den die schmalen

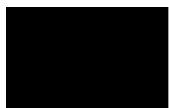
Straßen unserer Region nicht geeignet sind.

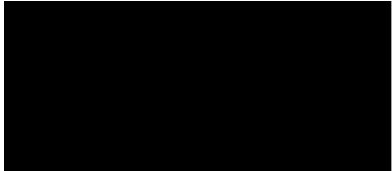

Sollte es zu einer schweren Havarie in der Biogasanlage Wichmannsdorf


kommen, wäre eine Flucht auf LKW-verstopften Straßen dann nicht

einmal möglich.

Mit großer Sorge







Gemeinde Boitzenburger Land
Gemeindevertreter/innen Boitzenburger Land
17268 Boitzenburger Land

Prenzlau, 24. November 2023

Betreff: Biogasanlage Wichmannsdorf

Sehr geehrte Gemeindevertreter/ innen,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich als im Land Boitzenburg gemeldeter und steuerzahlender Einwohner an Sie, als meine Vertretung.

Da die geplante Biogasanlage extrem groß werden soll, habe ich am 13.11.2023 eine Petition initiiert um ihnen meine Bedenken bezüglich der geplanten Biogasanlage zu verdeutlichen.

Was ist eine Petition? Ein Schreiben, ein Ersuchen an eine zuständige Stelle – also an Sie.

Zunächst ist festzuhalten, dass Anlagen dieser Größenordnung besondere Auflagen erfüllen müssen, die vom Landesamt für Umwelt festgelegt werden. Für die geplante Anlage wurden diese als nicht ausreichend bemängelt, da Gutachten fehlen.

Besonders hervorzuheben und zu kritisieren ist, dass das Umweltverträglichkeits Gutachten vom selben Büro erstellt wird, welches die Gesamtplanung macht.

Auch ist die besondere Nähe zu Bewohnern und vielen Schutzgebieten z. B.

FFH-Gebiet Kuhzer See/Jacobshagen in 950m,

SPA Uckermärkische Seenlandschaft in 20m,

LSG Norduckermärkische Seen in 20m,

FFH-Gebiet Stromgewässer in 550m,

Wohnbebauung in 150 bzw. 220m Entfernung,

als kritisch zu beachten, da die Mindestabstände bei dem geplanten Vorhaben nicht einzuhalten sind. Sicher ist auch, dass selbst die modernste Biogasanlagen-Technik Leckagen nicht **ausschließen** kann. Daher denke ich, dass die durch Herrn Twietmeyer angegeben einwöchigen Kontrollen, wohl eher als Beruhigung, der Gemeinschaft, gemeint sind!

Anwohner, in der Nähe, von bereits vorhandenen Biogasanlagen berichten von immer wiederkehrenden, regelmäßigen starken Geruchsbelästigungen. Des Weiteren sind bereits Unglücke, aus der Vergangenheit, gut dokumentiert.

2007 kam es zu drei Unfällen in Biogasanlagen in Riedlingen, [Walzbachtal](#) und Deiderode. Durch den Eintrag von Gärsubstraten oder Gärresten im Gewässer, kam es im Verlauf eines Unfalls in [Barßel](#) zum Fischsterben. In Einzelfällen können Schadgase in erheblichem Umfang emittiert werden, z. B. Schwefelwasserstoff bei einem Unfall bei [Zeven](#) im Jahr 2005, bei dem vier Menschen starben. (Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Biogasanlage>)

Aktuell führte ein Betriebsunfall in einer Biogasanlage in Zehdenick zu einem erheblichen Schaden. Wie die Polizei am Montag, den 20.11.2023, mitteilte, liefen bei dem Unfall im Brandenburger Landkreis Oberhavel am Sonntag rund 2,5 Millionen Liter Gülle aus. Dadurch ist eine Fläche von 400 mal 400 Metern stark verschmutzt worden. Das entspricht umgerechnet mehr als 22 Fußballfeldern. (Quelle: <https://www.tagesschau.de/inland/regional/brandenburg/rbb-25-millionen-liter-guelle-aus-biogasanlage-in-oberhavel-ausgelaufen-100.html>)

"Gestank im ganzen Dorf": 6,5 Millionen Liter Gärrest laufen weiter aus
Ein mehr als 6,5 Millionen Liter fassender Behälter mit Gärrest einer Biogasanlage läuft in Schwallungen im Kreis Schmalkalden-Meiningen auch einen Tag nach dem Unfall weiter aus. (Quelle: <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/sued-thueringen/schmalkalden-meiningen/gaerrest-tank-schwallungen-werra-feuerwehr-100.html>)

Ein weiterer wichtiger Punkt der zu beachten ist - Womit befülle ich eine Biogasanlage dieser Größenordnung?

In landwirtschaftlichen Betrieben werden meist tierische Exkremete (Gülle, Festmist aus Massentierhaltung) und Energiepflanzen (Mais, Raps) als Substrat eingesetzt. Die Kultivierung von Mais, Raps und andere „Energiepflanze“ ist nicht wünschenswert, da diese in riesigen Monokulturen angebaut werden. Diese Weise der landwirtschaftlichen Flächennutzung zerstören nicht nur die Biodiversität, sondern entzieht dem Boden auch langfristig seine Nährstoffe und somit auf lange Sicht dessen Fruchtbarkeit. Nicht zuletzt ist der höchst bedenkliche Einsatz von Pestiziden, Insektiziden und Düngemitteln, die ebenfalls die Umwelt belasten, zu beachten!

Ein weitere unerwünschter Nebeneffekte ist, der intensive Wasserverbrauch für die Bereitstellung der „Energiepflanzen“.
Wie in diesem Jahr, im Hochsommer, zu beobachten war, wurde das Maisfeld zwischen Hassleben und Kuhz künstlich bewässert. Gleichzeitig sank der Wasserspiegel des Kuhzer Sees um circa 30 cm.

Im Zusammenhang mit der geplanten Biogasanlage sind nicht nur direkte Umweltauswirkungen, sondern auch indirekte Aspekte zu bedenken, die umweltschädlich sind!

Wie werden Gülle, Festmist und Energiepflanzen in die Biogasanlage gelangen? Wie und wohin gelangt der anfallende Gärrest ?



Höchstwahrscheinlich erfolgt der Transport der für die Biogasanlage benötigten Stoffe nicht mit elektrifizierten LKWs, oder Landmaschinen, gespeist aus dem gigantischen Solarkraftwerk im unmittelbarer Umgebung - Nein !
Es wird ein Schwerlastverkehr über das öffentliche Straßennetz erfolgen. Umfangreiche Sanierung der Straßen sind vorprogrammiert und nichts davon ist CO2-Neutral.

In diesem Sinne überreiche ich Ihnen als Anlage die Unterschriftensammlung der Petition.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Unterschriften der Petition

Datum: 24.11.2023

An die
Gemeinde Boitzenburger Land
Templiner Straße 17
17268 Boitzenburger Land OT Boitzenburg

Betr.: Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans
„Biogasanlage Wichmannsdorf“ und Trägerbeteiligung
Amtsblatt für die Gemeinde Boitzenburger Land vom 18.10.2023, Nr. 10, Woche 42

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Planungsunterlagen zu o.g. Projekt wird an mehreren Stellen (speziell in der
FFH-Erheblichkeitsabschätzung) Bezug genommen auf das FFH-Gebiet „Kuhzer
See-Klaushagen“.

Dies ist der Fall in den Dateien:
20230828_23-007_ffh-ea.pdf
20230824_23-008_entwurf_ub_afb.pdf
20230824_23-008_ffh-ea.pdf

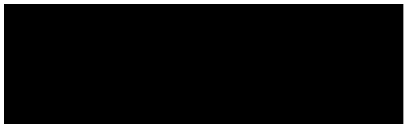
Dazu ist festzustellen, dass es das FFH-Gebiet „Kuhzer See-Klaushagen“ nicht gibt.
Die Planungsunterlagen sind daher falsch und unbrauchbar.

Es gibt nur ein NSG „Kuhzer See-Klaushagen“. Die Zusammenfassung der beiden
FFH-Gebiete „Kuhzer See/Jakobshagen“ und „Klaushagen“ und deren Verkleinerung
auf die Grenzen des NSG „Kuhzer See-Klaushagen“ ist eine gescheitertes Vorhaben
des Landes Brandenburg. Die EU-Kommission hat diesem Vorhaben eine Absage
erteilt.

Die aktuellen FFH-Gebiete und deren Ausdehnung können Sie immer auf der
offiziellen WebSite der EU einsehen: <https://natura2000.eea.europa.eu/>

Freundliche Grüße





Gemeinde Boitzenburger Land
Gemeindevertreter/innen Boitzenburger Land

17268 Boitzenburger Land

23.11.2023

Betreff: **Stellungnahme B-Plan Biogasanlage Wichmannsdorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte hiermit von meinem Recht Gebrauch machen und folgenden Einspruch gegen das B-Plan Aufstellungsverfahren für die Errichtung der Biogasanlage Wichmannsdorf erheben:

Um einen unvermeidbaren Interessenkonflikt zu verhindern, fordere ich die Gemeinde Boitzenburger Land auf, im B-Plan Aufstellungsverfahren die Zuständigkeiten von Entwurfsverfasser und Gutachtertätigkeit strikt zu trennen.

Dies betrifft insbesondere die folgenden Gutachtertätigkeiten:

- 1. FFH-Erheblichkeitsabschätzung**
- 2. SPA FFH Erheblichkeitsabschätzung (FFH-Vorprüfung)**
- 3. Erheblichkeitsabschätzung (SPA-Vorprüfung)**

Ich fordere zu o.g. Punkten die Einsetzung eines unabhängigen Gutachters, welcher weder in persönlicher, noch in wirtschaftlicher Beziehung zu dem B-Plan Entwurfsverfasser, Büro Knoblich GmbH, Heinrich Heine Straße 13, 15537 Erker steht.

Mit freundlichen Grüßen





Gemeinde Boitzenburger Land

Gemeindevertreter/innen Boitzenburger Land

17268 Boitzenburger Land

betrifft: **Stellungnahme B-Plan Biogasanlage Wichmannsdorf**

Berlin, den 24.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Anwohnerin in Ruhhof -Boitzenburger Land- möchte hiermit von meinem Recht Gebrauch machen und folgenden Einspruch gegen das B-Plan Aufstellungsverfahren für die Errichtung der Biogasanlage Wichmannsdorf erheben:

Um einen unvermeidbaren Interessenkonflikt zu verhindern, fordere ich die Gemeinde Boitzenburger Land auf, im B-Plan Aufstellungsverfahren die Zuständigkeiten von Entwurfsverfasser und Gutachtertätigkeit strikt zu trennen.


Dies betrifft insbesondere die folgenden Gutachtertätigkeiten:

1. FFH-Erheblichkeitsabschätzung
2. SPA FFH Erheblichkeitsabschätzung (FFH-Vorprüfung)
3. Erheblichkeitsabschätzung (SPA-Vorprüfung)

Ich fordere zu o.g. Punkten die Einsetzung eines unabhängigen Gutachters, welcher weder in persönlicher, noch in wirtschaftlicher Beziehung zu dem B-Plan Entwurfsverfasser, Büro Knoblich GmbH, Heinrich Heine Straße 13, 15537 Erker steht.

Mit freundlichen Grüßen





Gemeindeverwaltung Boitzenburger Land
Templiner Str. 17
17268 Boitzenburger Land

Stellungnahme im Rahmen der

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans
„Biogasanlage Wichmannsdorf“

Zur Vereinfachung sind die Punkte, die ich vorbringen möchte, einfach in
voneinander unabhängige Absätze gegliedert.

Dem Bauvorhaben ist eine Absage zu erteilen.

In einer Stellungnahme des Landkreises Uckermark zur PVA2 Kuhz heißt es: Dem
Landkreis Uckermark kommt als Kornkammer des Landes Brandenburg eine
besondere Bedeutung bei der Ernährungssicherheit zu. Wertvolle Ackerböden mit
hohen Bodenpunkten werden hier im Rahmen industrieller Landwirtschaft zur
Ertragssteigerung für Energiepflanzen ausgebeutet.

Ausmaß und Größe der Anlage sind nicht nachvollziehbar. Biogasanlagen sind keine
Erfolgsgaranten in Sachen Energiegewinnung, vielmehr sind sie in solcher
Größenordnung zum scheitern verurteilt. Der Dorettenhof eine weitere
Biogasanlage in der Region hat teilweise nicht ausreichend Biomasse, um
ausgelastet zu werden. trotz Zulieferungen.

Es gibt keine Angaben zu den Mengen der Stoffeinträge in die Biogasanlage. Keine
verbindlichen Angaben zur Ackerfläche, die insgesamt benötigt wird. Keine Angaben
zu Zulieferern, die das Verkehrsaufkommen zusätzlich mehren. Keine Angaben zum
Zukauf von Hühnertrockenkot und Anderem. Keine Angaben zur Aufstockung der
Zahl der Tiere im Rahmen einer industriellen Rinder-Stall-Haltung. All das muss in
einer gutachterlichen Nutzen-Risiko Analyse betrachtet werden.

Genauso bedarf es Störfall-Analysen, die das gesamte Spektrum einer
Biogasanlage in dieser Größenordnung betrachten. Da sich bei einer solchen
Dimension auch die Risiken vervielfachen.

Die Biogasanlage mit ihrer Vielzahl an Türmen wird das Landschaftsbild nachteilig beeinträchtigen, was aufgrund des Sachverhalts industrieller Überprägung eine UVP nach sich ziehen muss.

Das Bauvorhaben, das keine Priorisierung hat und vermieden werden sollte über Innovation zu begründen, hat keine Substanz.

Dem Artenschutz und der Berücksichtigung sämtlicher Schutzgüter muss Rechnung getragen werden über gutachterliche Stellungnahmen und korrekten Arten-Vorkommens-Kartografierungen unter Berücksichtigung der vor Ort tatsächlich gegebenen Verhältnisse.

Das Umwelt Bundesamt veröffentlicht:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/biogasanlagen-sicherheitstechnische-aspekte>

Biogasanlagen sind komplexe Industrieanlagen mit erheblichem Risikopotenzial. Denn in Biogasanlagen werden erhebliche Mengen extrem entzündbare und klimaschädliche Gase erzeugt, gespeichert und umgesetzt. In Biogasanlagen sind erhebliche Volumina allgemein wassergefährdender Stoffe in Form von Gülle, Substraten oder Gärresten vorhanden. Trotz dieses Risikopotenzials sind bisher keine ausreichenden und rechtsverbindlichen Anforderungen zum Schutz von Umwelt und Nachbarschaft für die Errichtung und den sicheren Betrieb von Biogasanlagen festgelegt.

Nicht nur in Fragen der sicherheitsrelevanten Technik von Biogasanlagen besteht Verbesserungsbedarf. Durch die eingesetzte, zum Teil veraltete oder unzureichende Technik können Biogasanlagen, entgegen ihrem eigentlichen Sinn, auch kontraproduktiv für die Energiewende sein. Denn ein nicht unerheblicher Anteil, durchschnittlich etwa 5 %, des in Biogasanlagen produzierten Methans entweicht unkontrolliert in die Atmosphäre.

Ein Großteil der in Biogasanlagen erzeugten Energie stammt aus eigens angebauten nachwachsenden Rohstoffen (Energiepflanzen wie Mais, Getreide oder Gras). Nur etwa 20 % stammen aus Bioabfällen, Reststoffen und Gülle. Bei den sogenannten NawaRo (Nachwachsende Rohstoffe)-Biogasanlagen, die vorwiegend Energiepflanzen vergären, sind neben den oben genannten Umweltauswirkungen die Umweltbelastungen bei der landwirtschaftlichen Produktion dieser Energiepflanzen zu beachten. Weitere Informationen zum Thema Anbaubiomasse und Nutzung von Energiepflanzen sowie den damit verbundenen Umwelteffekten sind auf der Seite Bioenergie des Umweltbundesamtes dargestellt.